

Ausschussfassung

Überblick über Bestimmungen der Ausschussfassung, die anders lauten als in der Regierungsvorlage
(Änderungen, Einfügungen, Streichungen; ohne bloße Nummerierungsänderungen)

Art 1 – Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes:

Z 2 (Art. 11 Abs. 9 B-VG) eingefügt

Art 2 – Tierschutzgesetz – TSchG:

§ 2 geändert

§ 4 Z 7 eingefügt

§ 5 Abs. 3 Z 4 geändert und Abs. 4 eingefügt

§ 7 Abs. 4 eingefügt

§ 16 Abs. 4 und 5 eingefügt

§ 18 Abs. 3 Z 2 und 3 eingefügt, Abs. 6 erster Satz eingefügt

§ 25 Abs. 4 eingefügt

§ 31 Abs. 5 eingefügt

§ 32 Abs. 3 geändert, Abs. 4 und 5 und Abs. 6 Z 7 eingefügt

§ 35 Abs. 4 erster Satz eingefügt

§ 38 Abs. 2 eingefügt

§ 41 Abs. 4 geändert, Abs. 6 eingefügt

§ 42 Abs. 10 eingefügt

§ 44 Abs. 5 und 6 eingefügt, bisheriger Abs. 6 entfallen, Abs. 7 (bisher Abs. 5) bisherige Z 2 entfallen, Abs. 9 (bisher Abs. 8) geändert, Abs. 11 und 12 eingefügt

§ 47 eingefügt

Dem Gesetzestext der Ausschussfassung folgen die dazugehörigen Erläuterungen aus der Regierungsvorlage und – kursiv geschrieben – Ausführungen der Begründung des Vier-Parteien-Abänderungsantrages, der zu der Ausschussfassung geführt hat.

Erläuterungen aus der Regierungsvorlage sind weggelassen, soweit sie durch die Änderungen und Streichungen überholt sind. Sie sind durch „[...]“ gekennzeichnet.

Hat sich die Nummerierung von Bestimmungen gegenüber der Regierungsvorlage geändert, so wird dies im Erläuterungstext durch einen blau geschriebenen Hinweis „[jetzt: Abs. ..]“ kenntlich gemacht.

Anmerkungen der Bearbeiter (Dr. Karl Irresberger/Dr. Gerald Eberhard, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) sind blau geschrieben.

Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2003, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:
„8. Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei.“

2. Art. 11 Abs. 9 lautet:

„(9) In den in Abs. 1 Z 7 und 8 genannten Angelegenheiten stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
3. die Befugnis, alle für die Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse notwendig ist.“

3. Art. 151 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) Art. 11 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt, in Kraft. Soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 8 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft.“

Artikel 2

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Zielsetzung
- § 2: Förderung des Tierschutzes
- § 3: Geltungsbereich
- § 4: Begriffsbestimmungen
- § 5: Verbot der Tierquälerei
- § 6: Verbot der Tötung
- § 7: Verbot von Eingriffen an Tieren
- § 8: Verbot der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere
- § 9: Hilfeleistungspflicht
- § 10: Tierversuche
- § 11: Transport von Tieren

2. Hauptstück

Tierhaltung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 12: Anforderungen an den Halter
- § 13: Grundsätze der Tierhaltung
- § 14: Betreuungspersonen
- § 15: Versorgung bei Krankheit oder Verletzung
- § 16: Bewegungsfreiheit
- § 17: Füttern und Tränken
- § 18: Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen
- § 19: Nicht in Gebäuden oder Unterkünften untergebrachte Tiere
- § 20: Kontrollen
- § 21: Aufzeichnungen
- § 22: Zuchtmethoden
- § 23: Bewilligungen

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

- § 24: Tierhaltungsverordnung
- § 25: Wildtiere
- § 26: Haltung von Tieren in Zoos
- § 27: Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen
- § 28: Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen
- § 29: Tierheime
- § 30: Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere
- § 31: Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten
- § 32: Schlachtung oder Tötung

3. Hauptstück

Vollziehung

- § 33: Behörden
- § 34: Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 35: Behördliche Überwachung
- § 36: Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln
- § 37: Sofortiger Zwang

4. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen

- § 38: Strafbestimmungen
- § 39: Verbot der Tierhaltung
- § 40: Verfall
- § 41: Tierschutzombudsmann
- § 42: Tierschutzrat, Tierschutzbericht
- § 43: Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen
- § 44: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- § 45: Vorbereitung der Vollziehung
- § 46: Umsetzungshinweis
- § 47: Notifikation
- § 48: Vollziehungsklausel

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Förderung des Tierschutzes

§ 2. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten

tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

(2) Die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32, gelten nur für Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere

1. das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989,
2. das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994,
3. das Tiertransportgesetz-Luft, BGBl. Nr. 152/1996,
4. das Tiertransportgesetz-Eisenbahn, BGBl. I Nr. 43/1998,

in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

1. die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
4. Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;
5. Schalenwild: Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild;
6. landwirtschaftliche Nutztiere: alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. Futtertiere: Fische, Hausgeflügel bis zu einem Alter von vier Wochen sowie Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen, die zum Zwecke der Verfütterung gehalten oder getötet werden;
8. Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;
9. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
10. Zoos: dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen.
11. Zirkus: eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können;
12. Varieté: eine Einrichtung mit Darbietungen, die im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden;
13. Schlachten: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung.

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt;
 2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
 3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;
 4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
 5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
 6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
 7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
 8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
 10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
 12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
 15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
 16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten.
- (3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen
1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
 2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
 4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen.
- (4) Der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.
- (5) Durch Verordnung
1. hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, festzulegen, welche Züchtungen jedenfalls unter Abs. 2 Z 1 und 2 fallen;
 2. hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive bzw. des Bundesheeres festzulegen.

Verbot der Tötung

§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

(3) Die Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur an wissenschaftlichen Einrichtungen und nur insoweit zulässig, als sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist und nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann.

(4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht

1. für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren (§ 32),
2. für die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3,
3. für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung,
4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels.

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.

Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere

§ 8. Es ist verboten, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben. Der Erwerber hat ein solches Tier unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.

Hilfeleistungspflicht

§ 9. Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Tierversuche

§ 10. Für Tierversuche (§ 2 des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989) in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Vollziehung Landessache sind, gilt das Tierversuchsgesetz sinngemäß, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an einen Bundesminister ausgeschlossen ist.

Transport von Tieren

§ 11. (1) Soweit der Transport, einschließlich der Be- und Entladung, von Tieren nicht den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes-Straße, des Tiertransportgesetzes-Luft und des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn unterliegt, ist beim Transport sicherzustellen, dass die Tiere über einen angemessenen, ausreichend belüfteten Raum verfügen, Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen haben und mit dem erforderlichen Wasser und Futter versorgt werden. Beim Transport von Wassertieren ist darauf zu achten, dass das Wasservolumen der Anzahl der beförderten Tiere angepasst ist, eine Erwärmung des Wassers und Absinken des Sauerstoffgehaltes vermieden wird und eine Fütterung zu unterbleiben hat.

(2) Ist die aufrechte Stellung des Behältnisses, mit dem ein Tier transportiert werden soll, nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, so ist das Transportbehältnis mit einem Zeichen zu versehen, das die aufrechte

Stellung des Behältnisses anzeigt. Ist auf Grund der Beschaffenheit des Transportbehältnisses nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, dass damit ein Tier transportiert wird, so ist auf dem Transportbehältnis ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, welches Tier transportiert wird.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln und bei der Ver- und Entladung zu benützenden Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während ihres Transports zu treffen.

2. Hauptstück Tierhaltung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Betreuungspersonen

§ 14. Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit

§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind.

(5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden.

(6) Wildtiere dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden. Unberührt bleibt die Ausbildung von Greifvögeln im Rahmen der Beizjagd.

Füttern und Tränken

§ 17. (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

§ 18. (1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

(3) Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen gilt Folgendes:

1. Käfige gemäß Art. 5 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999 S. 53, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1:

a) Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist verboten.

b) Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2003 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zulässig. Den Betrieben können zum Umstieg in eine andere Haltungsform wirtschaftliche Anreize geboten werden.

2. Käfige gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG:

a) Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist ab 1. Jänner 2005 verboten.

b) Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

3. Die Zulassung neuer Haltungssysteme, die über die Anforderungen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG hinausgehen und nicht den Anforderungen gemäß Art. 4 der genannten Richtlinie genügen, aber eine Verbesserung zu bestehenden Haltungssystemen entsprechend §§ 13 und 24 bedeuten, erfolgt nach einer Zertifizierung gemäß Abs. 6.

(4) Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Dies gilt nicht für die Kükenaufzucht. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration – bei Wassertieren, die Temperatur, die Schadstoffkonzentration und der Sauerstoffgehalt des Wassers – müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist

ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

(6) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Tierhaltern und zur Erleichterung des Vollzugs ist für neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen ein verpflichtendes behördliches Zulassungsverfahren vorzusehen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ermächtigt, eine Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör, die den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, durch Verordnung zu regeln.

Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere

§ 19. Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Kontrollen

§ 20. (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

(4) Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Aufzeichnungen

§ 21. (1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Zuchtmethoden

§ 22. (1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten.

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Verordnung regeln, welche Methoden und Verfahren zur Zucht von Tieren jedenfalls verboten sind.

Bewilligungen

§ 23. Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.

4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.
5. Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

(2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat die Stellungnahme des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden und Katzen zum Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere auf ihren Halter sowie über die Registrierung und Verwaltung dieser Kennzeichen und allfälliger anderer für die Haltung des Tieres bedeutsamer Daten zu erlassen.

Wildtiere

§ 25. (1) Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind; das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu regeln.

(2) Einer Anzeige nach Abs. 1 bedürfen nicht:

1. Einrichtungen, die dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, unterliegen,
2. Zoos,
3. Tierheime,
4. die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse

1. jene Wildtiere zu bezeichnen, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und
2. die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Ein solches Verbot gilt nicht für Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen, sowie für wissenschaftliche Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß Abs. 1 angezeigt haben.

(4) Für die Haltung von Wildtieren, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten.

Haltung von Tieren in Zoos

§ 26. (1) Die Haltung von Tieren in Zoos bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) Nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos, mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten durch Verordnung festzulegen.

(3) Wird der Zoo gänzlich oder teilweise geschlossen, so hat die Behörde für den Fall, dass der Eigentümer der Tiere nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung zu sorgen, zu verfügen, dass die betroffenen Tiere solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben werden, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende oder, sofern die Haltung im Ausland erfolgen soll, gleichwertige Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

§ 27. (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.

(3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.

(4) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Haltung der Tiere den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen entspricht,
2. eine ausreichende tierärztliche Betreuung sichergestellt ist und
3. der Bewilligungswerber nachweislich über ein geeignetes Winterquartier verfügt, das den Anforderungen an die Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes entspricht. Ausländische Unternehmer haben eine vergleichbare Bestätigung ihres Heimatlandes beizubringen.

(5) Der Wechsel des Standortes ist der Behörde des nächsten Standortes rechtzeitig, jedenfalls aber vor Bezug des neuen Standortes, anzuzeigen. In der Anzeige sind neben dem Standort auch die Art und die Zeit einer Veranstaltung und die dabei gehaltenen Tiere anzugeben. Die Bewilligung ist der Anzeige im Original oder in Kopie anzuschließen.

(6) § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine Bewilligung der Mitwirkung kann auch als

Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall ist die jeweilige Mitwirkung der Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Tierheime

§ 29. (1) Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

(2) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn

1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und
2. mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des Tierheimes mitarbeitet.

(3) Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere

§ 30. (1) Die Behörde hat – soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt – Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.

(2) Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln.

(3) Solange sich Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt die Unterbringung dieser Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

(4) Verwahrer von Tieren im Sinne des Abs. 1 haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeitigen Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tieres zu gewähren und allen Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.

(5) Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters.

(6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.

(7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

(8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994) bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

(4) Die gewerbliche Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Behörde hat die Haltung zu untersagen, sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind; das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln. Die Tierhaltung ist binnen sechs Wochen zu untersagen, wenn sie nicht den Grundsätzen nach § 13 entspricht. Kommen nachträglich Untersagungsgründe hervor, so ist § 23 Z 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes nicht gehalten oder ausgestellt werden.

Schlachtung oder Tötung

§ 32. (1) Unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 darf die Tötung eines Tieres nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

(2) Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(3) Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten. Ist eine Betäubung unter den gegebenen Umständen, wie etwa bei einer Notschlachtung, nicht möglich oder stehen ihr zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft entgegen (rituelle Schlachtung), so ist die Schlachtung so vorzunehmen, dass dem Tier nicht unnötig Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

(4) Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden.

(5) Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. Die Behörde hat die Bewilligung zur Durchführung der rituellen Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,
2. die rituellen Schlachtungen ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgen,
3. Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die für die rituelle Schlachtung vorgesehenen Tiere so rasch wie möglich in eine für die Schlachtung notwendige Position gebracht werden können,
4. die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden,
5. die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden,
6. sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird und
7. die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere erst dann in die dafür vorgesehene Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften über das Töten oder Schlachten von Tieren zu erlassen. Er kann bestimmte Tötungs- oder Schlachtmethode verbieten, von einer Bewilligung abhängig machen, zulassen oder gebieten. Er hat insbesondere Regelungen über

1. die Anforderungen an Schlachthöfe,
2. das Verbringen und Unterbringen von Tieren in Schlachthöfen,
3. das Ruhigstellen der Tiere vor dem Betäuben, Schlachten oder Töten,
4. das Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren,
5. das Entbluten von Tieren,
6. das Schlachten oder Töten außerhalb von Schlachthöfen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
7. die Anforderungen an Schlachtstätten, in denen rituelle Schlachtungen durchgeführt werden,
8. das fachgerechte Töten von Futtertieren,
9. die Lebendhaltung von Speisefischen sowie
10. die Art und den Nachweis der für das Personal erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen.

3. Hauptstück

Vollziehung

Behörden

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 37 in Verbindung mit § 5, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 1, 2 und 7, in Verbindung mit § 6 sowie mit § 8 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
4. Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit § 36 und § 37 Abs. 1 mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben außerdem der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 bis 39 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Behördliche Überwachung

§ 35. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.

(2) Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 sind von der Behörde unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrollieren, wobei die Kontrollen nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Tierarten und Haltungssysteme sowie über die Anzahl der Kontrollen, zu erlassen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu gewährleisten.

(4) Die Behörde ist berechtigt, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Abs. 2 und 3 hat die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren, wenn im Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer

Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Ebenso hat die Behörde eine Kontrolle durchzuführen, wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

(5) Die Behörde hat sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen festzulegen.

(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen deraltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

(7) Das Bundes-Berichtspflichtengesetz, BGBl. I Nr. 65/2002, ist hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 6 auch insoweit anzuwenden, als keine gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Aufzeichnungs-, Melde- oder Berichtspflichten zu erfüllen sind, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat.

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht

§ 36. (1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und die zugezogenen Sachverständigen sowie die Veterinärsachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben unter Einhaltung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine Übertretung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

(2) Die über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden.

(3) Die mit der Tierhaltung befassten Personen haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht nicht, sofern die genannten Personen dadurch sich selbst oder eine der in § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, genannten Personen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

Sofortiger Zwang

§ 37. (1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet,

1. wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden;
2. ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

(2) Wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist, können Organe der Behörde Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, das betreffende Tier abnehmen. Die Organe der Behörde sind berechtigt, bei Tieren, für die das Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen.

4. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen die §§ 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist auch zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktsfähige Person diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs. 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

(4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdacht des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.

Verfall

§ 40. (1) Unbeschadet des § 39 Abs. 3 sind Gegenstände, die zur Übertretung dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, für verfallen zu erklären, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Ein für verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Freiheit zu setzen oder an solche Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

(3) Der bisherige Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Einen erzielten Erlös hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen.

Tierschutzombudsmann

§ 41. (1) Jedes Land hat gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen einen Tierschutzombudsmann zu bestellen.

(2) Zum Tierschutzombudsmann können nur Personen bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen. Die Funktionsperiode des Tierschutzombudsmannes beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Tierschutzombudsmann hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

(4) Der Tierschutzombudsmann hat in Verwaltungsverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen.

(6) Der Tierschutzombudsmann hat der Landesregierung über seine Tätigkeit zu berichten.

(7) Der Tierschutzombudsmann darf während seiner Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

(8) Die Funktionsperiode des Tierschutzombudsmannes endet durch Ablauf der Bestelldauer, durch Verzicht oder durch begründete Abberufung.

Tierschutzrat, Tierschutzbericht

§ 42. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird ein Tierschutzrat (im folgenden: Rat) eingerichtet.

(2) Dem Rat haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
3. ein je Land namhaft gemachter Tierschutzombudsmann,
4. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer,
5. ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität,
6. ein Vertreter der Universität für Bodenkultur,
7. ein von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, namhaft gemachter Vertreter,
8. ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation,
9. ein Vertreter des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs.

(3) Die Vertreter werden dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen namhaft gemacht. Für jedes Mitglied des Tierschutzrates ist ein Stellvertreter namhaft zu machen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen benennt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus dem Kreis der unter Abs. 2 Z 5 und 6 genannten Vertretern. Zu einem Beschluss des Rates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Erforderlichenfalls können Experten, die dem Rat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

(5) Die Tätigkeit im Rat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates oder deren Stellvertretern bzw. beigezogenen Experten nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

(6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Geschäftsstelle des Rates einzurichten.

(7) Zu den Aufgaben des Tierschutzrates zählen:

1. Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind,
4. Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben,
5. Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs,

6. Erstellung eines im Rahmen des Veterinärjahresberichtes zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

(8) Die Organe der Länder sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen alle zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(9) Vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen können Stellungnahmen gemäß Abs. 7 Z 2 und Richtlinien gemäß Abs. 7 Z 3 nach Anhörung des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht werden.

(10) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat dem Nationalrat nach Befassung des Tierschutzrates alle zwei Jahre einen Tierschutzbericht vorzulegen.

Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen

§ 43. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.

(2) Zugleich treten die auf dem Gebiet des Tierschutzes, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 umschriebenen Angelegenheiten, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) nach den früheren Vorschriften anhängige Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen.

(4) Die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen darf nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder
2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen.

(5) Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

1. Zoos (§ 26) jedenfalls ab 1. Jänner 2015;
2. Tierheime (§ 29) sowie die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31) jedenfalls ab 1. Jänner 2010;
3. Tierhaltungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, die nicht Zoos, Tierheime oder gewerbliche Tierhaltungen sind, jedenfalls ab 1. Jänner 2006;
4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung
 - a) von Rindern sowie von Hausgeflügel, unbeschadet der Regelung für die Käfighaltung von Legehennen (§ 18 Abs. 3), jedenfalls ab 1. Jänner 2012,
 - b) von Schweinen jedenfalls ab 1. Jänner 2013,
 soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft* oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, jedenfalls mit 1. Jänner 2020;
5. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Verordnungen.

* LGBl. für Burgenland Nr. 33/1996, LGBl. für Kärnten Nr. 39/1994 idF Nr. 72/1995, LGBl. für Niederösterreich 0812, LGBl. für Oberösterreich Nr. 71/1995, LGBl. für Salzburg Nr. 119/1995, LGBl. für Steiermark Nr. 65/1995 idF Nr. 66/1995, LGBl. für Tirol Nr. 72/1995 idF Nr. 73/1995, LGBl. für Vorarlberg Nr. 34/1995 idF Nr. 68/1995, LGBl. für Wien Nr. 23/1994 idF Nr. 10/1995.

(6) Für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 4 zur Bewegungsmöglichkeit ab dem 1. Jänner 2010 hinsichtlich der Gewährung von Weidegang und ab dem 1. Jänner 2012 hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf.

(7) Für Bescheide, die aufgrund der bisherigen Regelungen erlassen wurden und rechtskräftig werden, gilt folgendes:

1. Die Bescheide bleiben, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, aufrecht.
2. Wer durch einen Bescheid, der nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen entspricht, beschwert ist, kann bei der Behörde die Entscheidung nach der nunmehrigen Rechtslage beantragen. Dies gilt nicht für Strafbescheide.

(8) Für Tiere, die nach den bisherigen Bestimmungen rechtmäßig gehalten wurden, deren Haltung jedoch nach diesem Bundesgesetz verboten ist, kann die Behörde eine Bewilligung (§ 23) erteilen, wenn dies dem Wohl des Tieres besser entspricht.

(9) Anträge auf Bewilligungen und Anzeigen, die nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, sind binnen einem Jahr nach dem in Abs. 1 festgesetzten In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt einzubringen. Wurde der Antrag oder die Anzeige rechtzeitig eingebracht, so ist die Tätigkeit oder der Zustand, auf den sich die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bezieht, bis zu einer anders lautenden behördlichen Entscheidung rechtmäßig.

(10) Entsteht die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder das Haltungsverbot (Abs. 8) durch eine Verordnung nach diesem Bundesgesetz, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes das In-Kraft-Treten der betreffenden Verordnung tritt.

(11) Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7 Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28, 29 und 31 müssen spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.

(12) Die Verordnung gemäß § 24 Abs. 3 hat vorzusehen, dass alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und Katzen binnen einem Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten zu kennzeichnen sind.

Vorbereitung der Vollziehung

§ 45. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten. Durchführungsmaßnahmen, die für eine mit dem In-Kraft-Treten der neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind, können von demselben Tag an gesetzt werden.

Umsetzungshinweis

§ 46. Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft:

1. Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991 S. 28, in der Fassung der Richtlinie 97/2/EG, ABl. Nr. L 25 vom 28.01.1997 S. 24, der Entscheidung 97/182/EG, ABl. Nr. L 76 vom 18.03.1997 S. 30 und der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1,
2. Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991 S. 33, in der Fassung der Richtlinie 2001/88/EG, ABl. Nr. L 316 vom 01.12.2001 S. 1, der Richtlinie 2001/93/EG, ABl. Nr. L 316 vom 01.12.2001 S. 36 und der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1,
3. Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1,
4. Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. Nr. L 221 vom 08.08.1998 S. 23, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1,
5. Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999 S. 24,
6. Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999 S. 53, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1.

Notifikation

§ 47. Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert.

Vollziehungsklausel

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 18 Abs. 3 Z 1 lit. b die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 34 der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich des § 39 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich der §§ 43 bis 45 der gemäß Z 2, 3 und 5 jeweils zuständige Bundesminister,
5. im übrigen der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 - b) hinsichtlich des § 31 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie
 - c) hinsichtlich des § 24 Abs. 1 Z 1 sowie in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere hinsichtlich der §§ 1 bis 23, 32 Abs. 4 Z 6, 33 und 35 bis 40 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,

betraut.

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2004 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 49/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 70a entfällt.

2. Dem § 382 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 70a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 im Bundesgesetzblatt, außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987, BGBl. Nr. 287/1987, BGBl. Nr. 45/1991, BGBl. Nr. 419/1992, BGBl. Nr. 25/1993, BGBl. Nr. 256/1993, BGBl. Nr. 550/1994, BGBl. Nr. 1105/1994, BGBl. Nr. 522/1995, BGBl. Nr. 820/1995, BGBl. Nr. 201/1996, BGBl. I Nr. 21/1997, BGBl. I Nr. 113/1997, BGBl. I Nr. 10/1999, BGBl. I Nr. 16/2000, BGBl. I Nr. 141/2000, BGBl. I Nr. 87/2001, BGBl. I Nr. 87/2002 und BGBl. I Nr. 17/2003 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Abschnitt A Z 17 und Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt, in Kraft. Zugleich treten Abschnitt I Z 23 und Abschnitt J Z 17 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 außer Kraft.“

2. Abschnitt A Z 17 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.

3. In Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet der letzte Untertatbestand:

„Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes.“

4. Abschnitt I Z 23 und Abschnitt J Z 17 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfallen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Tierschutz stellt ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse dar, das insbesondere auch 1996 im Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, 172 BlgNR XX. GP, seinen Ausdruck gefunden hat.

Auch auf Europäischer Ebene findet sich ein Bekenntnis zum „Wohlergehen der Tiere“ (Erklärung Nr. 24 zur Schlussakte des Vertrags von Maastricht zum Tierschutz, ABl. 1992 C 191/103, Protokoll 10 über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum Vertrag von Amsterdam, ABl. 1997/C 340).

Dementsprechend hat sich die Österreichische Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode die Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes zum Ziel gesetzt.

Nach dem Bundesministeriengesetz in der geltenden Fassung ist seit 1. Mai 2003 für die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes das Bundeskanzleramt zuständig, das dabei im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vorzugehen hat. Zum Zwecke der Vorbereitung des Tierschutzgesetzes des Bundes wurde im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der genannten Ressorts, des Bundesministeriums für Inneres sowie der Bundesländer, eingerichtet. Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe wurde auch der in der Sitzung des Nationalrates am 7. Mai 2003 angenommenen Entschließung Rechnung getragen, derzufolge der Nationalrat es begrüßt, dass im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde.

Der vorliegende Entwurf ist im Wesentlichen aus den Beratungen dieser Arbeitsgruppe sowie unter Einbeziehung namhafter Wissenschaftler und Praktiker aus den Bereichen der Heim-, Wild- und landwirtschaftlichen Nutztierhaltung hervorgegangen.

Die Ausgangsbasis für das vorgeschlagene Bundesgesetz bilden insbesondere das geltende Tierschutzrecht der Bundesländer (insb. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich; Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft; Gesetz vom 18. Juni 1990 über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Bgl. d. Tierschutzgesetz 1990), LGBl. Nr. 86/1990 idgF; Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996 – K-TTG 1996, LGBl. Nr. 77/1996 idgF; NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610-0 (50/1986) idgF; Landesgesetz vom 5. Oktober 1995 über den Schutz der Tiere (Oö. Tierschutzgesetz 1995), LGBl. Nr. 118/1995 idgF; Gesetz vom 7. Juli 1999 über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (Salzburger Tierschutzgesetz 1999 – TSchG), LGBl. Nr. 86/1999 idgF; Gesetz vom 3. Juli 1997 über den Schutz von Nutztieren ([Slbg.] Nutztierschutzgesetz), LGBl. Nr. 76/1997 idgF; Gesetz vom 4. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002), LGBl. Nr. 106/2002; Gesetz vom 3. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz 2002), LGBl. Nr. 86/2002; Gesetz zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung ([Vlbg.] Tierschutzgesetz), LGBl. Nr. 50/2002; Gesetz über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz), LGBl. Nr. 39/1987 idgF), die von der Republik Österreich unterzeichneten einschlägigen Europaratsabkommen (Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl. Nr. 82/1993, Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000) sowie der in § 46 genannten EG-Rechtsakte.

Ziel des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Das Bundesgesetz gliedert sich in vier Hauptstücke:

Das 1. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen (Zielsetzung, Geltungsbereich, Verbot der Tierquälerei etc.) zum Schutz der Tiere.

Das 2. Hauptstück ist dem Schutz der vom Menschen gehaltenen Tiere gewidmet und regelt auch das Schlachten und Töten von Tieren.

Das 3. Hauptstück regelt die Vollziehung.

Das 4. Hauptstück enthält Straf- und Schlussbestimmungen.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Bundesgesetz Verordnungsermächtigungen vor, die durch die allgemeinen Bestimmungen und durch ausdrückliche Regelungsaufträge näher determiniert werden.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere soll die tierschutzrechtlichen Vorschriften der Länder ersetzen. Da das Bundesgesetz den Tierschutz zum Gegenstand hat, bleiben die in den Landesgesetzen zum Schutz des Menschen enthaltenen Bestimmungen über die Haltung gefährlicher Tiere (zB §§ 11, 15 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 7a des NÖ Tierschutzgesetzes, § 16 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 2 des Vorarlberger Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren) sowie sonstige sicherheitspolizeiliche Regelungen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei (zB betreffend Maulkorbzwang, Leinenzwang) unberührt. Auch die Tierzuchtgesetze der Länder bleiben unberührt.

2. Kompetenzgrundlage, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz stützt sich, soweit es sich nicht auf bereits bestehende Kompetenztatbestände des Bundes (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, Verkehrswesen und Kraftfahrwesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) stützen kann, auf den in seinem Art. 1 geschaffenen Kompetenztatbestand.

Art. 1 ist eine Verfassungsbestimmung und kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Da durch diese Bestimmung überdies die Zuständigkeit der Länder in der Gesetzgebung eingeschränkt wird, ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Da durch Art. 2 § 33 Abs. 2 in Angelegenheiten, die in die mittelbaren Bundesverwaltung oder die Landesverwaltung fallen, ein unmittelbarer Rechtszug zu den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern eröffnet wird, darf das vorgeschlagene Bundesgesetz gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der beteiligten Länder - dies sind hier alle neun Länder - kundgemacht werden.“

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Übergang der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und zur Erlassung von Durchführungsverordnungen auf den Bund entsteht bei den zuständigen Bundesministerien ein gewisser Mehraufwand. Eine entsprechende Verminderung des Verwaltungsaufwandes tritt bei jedem Land ein. Im Hinblick auf die für das gesamte Bundesgebiet geltende einheitliche Rechtslage ist mit einer Vereinfachung der Vollziehung zu rechnen.

Die der Gesetzessystematik dienenden §§ 1, 3 und 4 (Zielsetzung, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen) begründen keine zusätzlichen Kosten.

Die §§ 5 bis 32 enthalten großteils allgemeine Regeln für den Umgang mit Tieren und die Tierhaltung, wie sie auch schon in den Landestierschutzgesetzen verankert sind. Die Vorschriften als solche verursachen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, es sind Verhaltensanordnungen, die sich unmittelbar an den Bürger wenden.

Etwas anders zu beurteilen ist § 30 (Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere). Entsprechend dem Wiener Modell soll die Tierschutzbehörde für entlaufene udgl. Tiere – etwa durch Übergabe an Tierheime – sorgen. Dies bedeutet für die Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, eine Entlastung, da ein gleichgelagerter Aufwand im Bereich des Fundwesens entfällt, für die Länder als Träger der Bezirkshauptmannschaften eine Mehrbelastung. Auch für die Städte mit eigenem Statut ist insoweit mit einem Mehraufwand zu rechnen, als die Vollziehung der in Rede stehenden Bestimmung einen höheren Aufwand pro Fundtier usw. erfordert. Das Ausmaß der Be- bzw. Entlastung ist allerdings je nach der geltenden Landesrechtslage und dem örtlich verschiedenen Anfall an entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren als sehr unterschiedlich anzunehmen. So etwa ist für das Land Wien, da materiell keine Änderung der Rechtslage eintritt, kein Mehraufwand zu veranschlagen. Auf Länderebene hat nur das Amt der Kärntner Landesregierung detaillierte Kostenüberlegungen angestellt; demnach werden als Kosten, die von der Behörde unter Umständen (in Vorlage) zu tragen sind, 239.580 € (180 € pro Tier und Jahr) angegeben (dies sind nicht Mehrkosten, sondern Gesamtkosten auf der Basis des Jahres 2002) angesetzt.

In der Berechnung nicht berücksichtigt wurden Einnahmen aus Strafverfahren, Verwaltungsabgaben, etc.

Durch die Strafbestimmungen und die Bestimmungen betreffend Verbot der Tierhaltung und Verfall (§§ 38 bis 40), die sich an das Landestierschutzrecht anlehnen, kann praktisch kein Mehraufwand für die Länder entstehen.

Zusätzliche Kosten können durch zusätzliche Bewilligungsverfahren entstehen und zwar insoweit, als bestimmte Tierhaltungen – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – nunmehr bewilligungspflichtig oder anzeigepflichtig sind. Soweit die betreffende Tierhaltung (zB Tierheim) in einzelnen Bundesländern bloß anzeigepflichtig ist, bewirkt die Bewilligungspflicht keinen nennenswerten Mehraufwand für die Vollziehung. Lediglich in Bezug

auf die nunmehrige Bewilligungspflicht von Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tierhaltungen ist ein gewisser Mehraufwand zu erwarten, der jedoch im Interesse des Tierschutzes gerechtfertigt ist. Andererseits bewirkt der Übergang von einem Bewilligungs- zu einem bloßen Anzeigesystem im Bereich der Wildtierhaltung eine Verwaltungsentlastung.

Einen Mehraufwand für die Länder bewirkt die Einrichtung der Tierschutzombudsmänner, einen geringfügigen Mehraufwand für den Bund die des Tierschutzrates.

Ob in Bezug auf die Kontrollen (§§ 33 bis 37) ein Mehraufwand zu gewärtigen ist, hängt von der Intensität der bisherigen behördlichen Überwachung nach den Landestierschutzgesetzen ab. Hier wird von den Ländern teilweise ein Mehraufwand gesehen.

Für die Städte mit eigenem Statut ist ein geringfügiger Mehraufwand insoweit zu erwarten, als Bewilligungsverfahren, deren Umfang ausgedehnt wird, auch von den Magistraten als Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen sind. Für die übrigen Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Das hiemit vorgeschlagene Gesetz bringt in zahlreichen Einzelheiten gegenüber der Regierungsvorlage Verbesserungen aus der Sicht des Tierschutzes, daneben aber auch mehr Rechtssicherheit für Tierhalter. Zu einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Unter „Tierschutz“ ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere zu verstehen (Individualtierschutz). Nicht zu den „Angelegenheiten des Tierschutzes“ gehören daher Regelungen, die die Erhaltung wildlebender Tiere (Tierarten) und ihrer natürlichen Lebensräume (Artenschutz) oder den Schutz des Menschen vor Tieren zum Gegenstand haben.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 5649/1967) ist der Schutz von Tieren gegen Quälerei im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand enthalten. Bestimmungen solchen Inhaltes können jedoch in einer Reihe von Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, in Betracht kommen, so insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Z 8), des Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens (Z 9), des Bergwesens, des Forstwesens einschließlich des Triftwesens (Z 10), des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens (Z 12), des Kultus (Z 13), in militärischen Angelegenheiten (Z 15), ebenso wie in Angelegenheiten der dem Bund gemäß Art. 14 B-VG zukommenden Kompetenz auf dem Gebiet des Schulwesens. Entsprechendes wird auch hinsichtlich des „Tierschutzes“ in der eingangs definierten Bedeutung anzunehmen sein.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut soll hinsichtlich der „Angelegenheiten des Tierschutzes“ bei Kompetenztatbeständen, die bereits nach geltender Rechtslage – also insbesondere nach den Art. 10, 14 und 14a B-VG – in Gesetzgebung Bundessache sind, die Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundes verbleiben, eine „Entannexierung“ also nicht stattfinden (eine Ausnahme bildet § 70a der Gewerbeordnung 1994 auf Grund seines tierschutzrechtlichen Gehalts). Hinsichtlich aller anderen Kompetenztatbestände soll es hingegen zu einer Verbundlichung der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den vom Tierschutzgesetz des Bundes geregelten Angelegenheiten, also zu einer „Entannexierung“ kommen.

Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang die Aufhebung bestehender landesgesetzlicher Vorschriften, vorbehaltlich anderer bundesgesetzlicher Regelung (wovon aber im vorgesehenen Art. 2 kein Gebrauch gemacht wird). Die außer Kraft tretenden Vorschriften sind in der selben Weise abgegrenzt wie die neu geschaffene Gesetzkompetenz des Bundes selbst. Dies bedeutet etwa, dass – abgesehen von den Vorschriften über den Tierschutz bei Ausübung der Jagd und der Fischerei – auch die in einigen Landesgesetzen enthaltenen Regelungen, die auf den Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren abzielen, sowie z.B. organisationsrechtliche Regelungen, ferner finanzausgleichsrechtliche Regelungen, soweit sie nicht durch bundesrechtliche ersetzt werden, bestehen bleiben, da sie nicht von der neu geschaffenen Bundeskompetenz erfasst sind.

Der Anwendungsbereich des Art. 11 Abs. 9 B-VG, der bisher auf Angelegenheiten des Umweltschutzes beschränkt ist, wird auf die in die Landesvollziehung fallenden Angelegenheiten des Tierschutzes ausgedehnt. Mit der Einführung des Art. 11 Abs. 9 B-VG im Jahr 1993 sollte vor allem „die Möglichkeit für parlamentarische Anfragen durch Abgeordnete des Nationalrates und von Bundesräten und deren Beantwortung zum Vollzug in erster Instanz sichergestellt wird.“

Zu Art. 2 (Bundesgesetz über den Schutz der Tiere [Tierschutzgesetz – TSchG]):

Zum 1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Zielsetzung):

§ 1 legt – in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 1 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 1 Abs. 1 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes) – als Ziel dieses Bundesgesetzes fest, dass aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen sind. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Zu § 2 (Förderung des Tierschutzes):

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) verpflichtet diese Bestimmung, Bund, Länder und Gemeinden, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Des weiteren ist – wie es bereits im Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode betreffend die Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes grundgelegt ist – vorgesehen, dass die Gebietskörperschaften für besonders tierfreundliche Haltungssysteme und die wissenschaftliche Tierschutzforschung Fördermaßnahmen vorsehen können.

Die Förderung wird, wenn auch nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten, zur Verpflichtung erklärt und auf alle (nicht bloß die besonders) tierfreundlichen Haltungssysteme sowie auf Anliegen des Tierschutzes ausgedehnt.

Zu § 3 (Geltungsbereich):

Zu Abs. 1:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt für alle Tiere. Unter Tieren sind Lebewesen in einem in der Außenwelt grundsätzlich lebensfähigen Entwicklungsstadium zu verstehen, die aus einer oder vielen, sich in ihrem natürlichen Zusammenhang befindlichen lebenden tierischen Zellen, das sind solche Zellen, die über keine Zellhaut verfügen, bestehen und keine Menschen sind. Angesichts des Umstandes, dass die umzusetzende Richtlinie 93/119/EWG zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, auch die Tötung von Embryonen in Brutständen regelt, fallen insoweit auch nicht vollständig entwickelte Lebewesen in den Schutzbereich dieses Bundesgesetzes. Tote Tiere unterliegen jedenfalls nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Zu Abs. 2:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 1 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) gelten die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32 (Schlachtung oder Tötung), nur für Wirbeltiere, ferner auch für Kopffüßer und Zehnfußkrebse. Kopffüßer (Tintenfische) und Zehnfußkrebse (eine Ordnung der Höheren Krebse, zu der insbesondere Garnelen, Langusten, Hummer, Flusskrebse und Krabben gehören) sind nämlich – was den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes betrifft – jedenfalls den Wirbeltieren gleich zu halten, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass diesen Tiergruppen zahlreiche Arten angehören, deren Entwicklungsgrad und Schmerzempfinden dem höherer Wirbeltiere gleich steht.

Die §§ 1 bis 6 gelten für alle Tiere.

Zu Abs. 3:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz berührt nicht andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren wie das Tierversuchsgesetz und die Tiertransportgesetze.

§ 70a GewO und die auf dessen Grundlage erlassene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991, werden durch eine Novelle zur Gewerbeordnung aufgehoben (Art. 3), da das Halten von Tieren Regelungsgegenstand dieses Bundesgesetzes ist.

Zu Z 1:

§ 3 Abs. 3 Z 1 stellt klar, dass durch dieses Bundesgesetz das Tierversuchsgesetz (TVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt wird.

Für Tierversuche in vom Tierversuchsgesetz nicht erfassten Angelegenheiten der Landesvollziehung ordnet § 10 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes die sinngemäße Anwendung des Tierversuchsgesetzes an.

Zu Z 2 bis 4:

Durch dieses Bundesgesetz werden auch die Bestimmungen der in Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, ABl. Nr. 340 vom 11.12.1991 S. 17, in der Fassung der Richtlinie

95/29/EG, ABl. Nr. L 148 S. 52, erlassenen Tiertransportgesetze nicht berührt. § 11 regelt lediglich die von den tiertransportgesetzlichen Vorschriften nicht erfassten Transporte.

Zu Abs. 4:

Die Landestierschutzgesetze nehmen die weidgerechte Ausübung der Jagd und der Fischerei von ihrem Anwendungsbereich aus (z.B. § 2 Abs. 1 des VlbG. Tierschutzgesetzes) bzw. sehen vor, dass im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd oder Fischerei im Sinn der jagdrechtlichen und fischereirechtlichen Bestimmungen vorgenommene Handlungen an Tieren nicht als Tierquälerei gelten (z.B. § 5 Abs. 2 Z 7 des Oö. Tierschutzgesetzes). Der Begriff der Weidgerechtigkeit ist zumeist – auch in den Jagdgesetzen – nicht definiert; er umfasst aber jedenfalls – abgesehen von hier nicht näher interessierenden Gesichtspunkten der Schonung des Wildbestandes und fremder Jagdrechte – insbesondere den Gesichtspunkt des Schutzes der Tiere vor Quälerei (so ausdrücklich § 27 Abs. 1 lit. d des Vorarlberger Gesetzes über das Jagdwesen); ein solcher spezifisch jagdlicher Gesichtspunkt des Tierschutzes ist die Einhaltung von Schussentfernungen, um Treffsicherheit, somit sofort tödliche Schusswirkung zu gewährleisten. Das Erfordernis der Weidgerechtigkeit erheischt es etwa auch, Fanggeräte derart aufzustellen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren möglichst ausgeschlossen ist (§ 19 Abs. 4 der Vorarlberger Jagdverordnung).

Nach den Fischereigesetzen ist die Ausübung des Fischfanges typischerweise als weidgerecht anzusehen, wenn sie den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und unter Verwendung geeigneter Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel sowie unter Anwendung zulässiger Fangmethoden, sowie nicht an bestimmten Orten wie Fischwegen und Aufstiegshilfen, ausgeübt wird (zB § 35 Abs. 3 des Kärntner Fischereigesetzes, § 12 des NÖ Fischereigesetzes 2001, § 32 des Oö. Fischereigesetzes).

Dieser Gesichtspunkt des Tierschutzes soll weiterhin dem Jagd- und Fischereirecht der Länder überlassen bleiben. Dabei soll es dem Landesgesetzgeber insbesondere auch obliegen, Sanktionen für die nicht weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei vorzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser Landeskompetenz wird nicht die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei, sondern „die Ausübung der Jagd und Fischerei“ vom Geltungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ausgenommen.

Zu Z 1:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden, zB von Jagdhunden, Jagdfalken und Ködertieren.

Den besonderen Schutz von Jagdfalken, aber auch von sonstigen Greifvögeln und Eulen, erheischt nicht zuletzt auch das Europarecht. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die VO (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten und die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos zu nennen. Diese Vorschriften verlangen in Bezug auf Greifvögel und Eulen geeignete Einrichtungen für die Unterbringung, verbieten Ausstellungen zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit oder verbieten mitunter überhaupt die Haltung.

Andere, im Jagdrecht der Länder enthaltene, Bestimmungen, etwa betreffend die Anzahl von Jagdhunden pro Jagdrevier, die Verpflichtung des Jägers zur Hintanhaltung des Herumstreifens von Jagdhunden in fremdem Jagdgebiet (zB § 98 des Burgenländischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 11/1989), die Förderung der Jagdhundezucht und Jagdhundeführung durch die Jägerschaft (zB § 81 des Kärntner Jagdgesetzes) oder hinsichtlich des Erfordernisses des Nachweises von Kenntnissen betreffend die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung im Rahmen der Jagdprüfung (zB § 66 des Burgenländischen Jagdgesetzes) bleiben unberührt.

Zu Z 2:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Tieren in Schau- oder Zuchtgehegen sowie für die Haltung von Tieren, insbesondere Schalenwild, in Gehegen zur Gewinnung von Fleisch.

Zu Z 3:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Fischen in künstlichen Wasseransammlungen, die der Zucht und Produktion von Besatz- und Speisefischen dienen.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Nach legistischen Grundsätzen ist eine Legaldefinition nur in solchen Fällen vorzusehen, in welchen die rechtssprachliche Bedeutung eines Begriffes von alltagssprachlichen Verständnis abweicht. Dies ist bei den im vorgeschlagenen Bundesgesetz verwendeten Begriffen zwar grundsätzlich nicht der Fall, doch kann eine Konkretisierung der einzelnen Tierkategorien (zB Haustier, Wildtier, Heimtier, landwirtschaftliches Nutztier) im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, weshalb Legaldefinitionen im Sinne der Rechtsklarheit angebracht scheinen.

Auch eine Definition des Begriffs „Halter“ ist angezeigt, da der Halter von Tieren Träger von besonderen Pflichten ist.

Zu Z 1:

In Anlehnung an die Legaldefinition in Art. 2 Z 2 der umzusetzenden Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere definiert Z 1 als Halter jene (natürliche oder juristische) Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Die Haltereigenschaft kann auch auf mehrere Personen zutreffen. Wer zur Tierhaltung berechtigt ist, wird in § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes geregelt.

Zu Z 2 bis 6:

Die Einteilung von Tieren in Haustiere, Wildtiere, landwirtschaftliche Nutztiere und Heimtiere ist grundsätzlich keine rein zoologische, von der Natur vorgegebene Ordnung, sondern erfolgt hauptsächlich nach der von Menschen den Tieren in der Vergangenheit und Gegenwart zugeordneten Bestimmung (Herbrüggen, Tierschutzrecht im Lichte der Europäischen Integration, 2001, S. 50). Dementsprechend ist es – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 10.05.1996, 95/02/0432) – nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein und dieselbe Tierart mehreren Tierkategorien zugeordnet werden kann.

Nichtsdestoweniger ist eine begriffliche Abgrenzung notwendig, da unterschiedliche Rechtsfolgen an die Haltung der einzelnen Tierkategorien geknüpft sind. Dies gilt in erster Linie für die Kategorie der Wildtiere: Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen, sofern deren Haltung nicht überhaupt verboten ist, nur nach behördlicher Genehmigung gehalten werden.

Z 2 nimmt die exotischen Arten vom Haustierbegriff aus. Ausgenommen ist zum Beispiel in der Gattung Rind die exotische Art Yak (*bos grunniens*). Die Definition der Haustiere ist zugleich ein Kriterium bei der Abgrenzung zu den Wildtieren.

Bei Schalenwild im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt es sich um Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild.

Nach Art. 2 der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. Nr. L 221 vom 08.08.1998, S. 23, ist unter „Tier“ im Sinne der Richtlinie „jedes Tier (einschließlich Fische, Reptilien und Amphibien) [zu verstehen], das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten wird.“ In Anlehnung daran sind im Sinne dieses Bundesgesetzes unter landwirtschaftlichen Nutztieren alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, zu verstehen.

Gewinnung tierischer Erzeugnisse umfasst auch solche tierische Urprodukte bzw. Produkte der ersten Verarbeitungsstufe, die in der Aufzählung nicht enthalten sind, wie zB Honig, Wachs, Horn etc. Die aus der Umschreibung des § 2 der Gewerbeordnung 1994 bekannten Definitionsmerkmale „Zucht“ und „Mast“ sind unter den Tatbestand der „anderen landwirtschaftlichen Zwecke“ subsumierbar. Gleiches gilt für Tiere, die – wenn auch der ersten Kategorie zurechenbar – auch als Arbeitstiere im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb herangezogen werden. Damit fällt zB das Pferd als Zug- oder Lasttier auf dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unter den Begriff des landwirtschaftlichen Nutztieres, nicht jedoch zB ein Hund, der zur Schafehütung gehalten wird.

Als Heimtiere gelten Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt.

Zu Z 7 (Begriffsbestimmungen – Futtertiere):

Eine Definition des Begriffs „Futtertiere“ fehlt bisher, eine Eingrenzung dieses Begriffs erscheint aber als notwendig, da das Gesetz an diesen Begriff eine Ausnahme (§ 6 Abs. 4 Z 1) vom für das wissentliche Töten von Wirbeltieren geltenden Tierärztervorbehalt knüpft. Die altersmäßige Beschränkung bei Geflügel ergibt sich aus der Tatasche, dass Tiere mit einem Alter bis zu vier Wochen als Küken gelten.

Zu Z 7 [jetzt: Z 8]:

Z 7 [jetzt: Z 8] definiert den Begriff „Eingriff“, woran das Verbot des § 7 anknüpft.

Zu Z 8 [jetzt: Z 9]:

In den Landestierschutzgesetzen werden Tierheime als Einrichtungen definiert, in denen (ohne Nutzungs- bzw. Gewinnabsicht) ständig bzw. auf Dauer eine größere Zahl fremder oder herrenloser Tiere gepflegt oder in Obhut genommen werden (§ 1a des Burgenländischen Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 3 Z 9 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 4 Abs. 7 des Tiroler Tierschutzgesetzes, § 3 Abs. 4 des Wiener Tierschutzgesetzes). Das vorgeschlagene Bundesgesetz stellt nicht auf das Vorliegen einer größeren Zahl von Tieren ab. Entscheidend für das Vorliegen

eines Tierheims ist, dass die Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere ohne Gewinnabsicht angeboten wird. Auch so genannte Tierasyle und Gnadenhöfe sind Tierheime im Sinne des § 4 Z 8 [jetzt: Z 9].

Zu Z 9, 10 und 11 [jetzt: Z 10 bis 12]:

Die vorliegende Definition entspricht den Vorgaben der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 9.4.1999, S. 24.

Die Legaldefinitionen der Z 10 und 11 [jetzt: Z 11 und 12] betreffend Zirkusse und Varietés entsprechen den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Anlage 6).

Zu Z 12 [jetzt: Z 13]:

Beim Begriff der „Schlachtung“ handelt es sich um einen unumstrittenen tierschutzrechtlichen Standardbegriff, der im Rahmen dieses Bundesgesetzes vor allem für § 32 von Relevanz ist.

Zu § 5 (Verbot der Tierquälerei):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 normiert ein allgemeines – durch Verwaltungsstrafen sanktionsbewehrtes (siehe § 38) – Verbot der Tierquälerei, welches dem Verbot der Tierquälerei nach den Landestierschutzgesetzen entspricht, mögen auch die Legaldefinitionen der Landestierschutzgesetze im Detail nicht ganz ident sein: Zum Teil wird der Begriff „Schäden“ näher umschrieben mit „Verletzungen oder Gesundheitsschäden“ (§ 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder werden neben Schmerzen, Leiden und Schäden zusätzlich noch Qualen und Verletzungen genannt (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes). Anstelle des Terminus „ungerechtfertigt“ (§ 4 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) finden sich auch Formulierungen wie „ohne vernünftigen Grund“ (§ 2 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) oder „unnötig“ (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder „ungerechtfertigt und vorsätzlich“ (§ 4 des Oö. Tierschutzgesetzes).

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es ungerechtfertigt in schwere Angst zu versetzen.

Um Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst in tierschutzrechtlichen Verfahren objektiv feststellen zu können, wird man auf mit diesen Befindlichkeiten typischerweise einhergehende Symptome abzustellen haben.

Dementsprechend kann unter Schmerz eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschildigend sind.

Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Unter Schäden sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen.

Unter schwerer Angst kann man ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung verstehen, das von typischen Symptomen begleitet wird.

Soweit manche landesgesetzliche Legaldefinitionen betreffend Tierquälerei darüber hinaus auch noch andere Aspekte, wie etwa ein Verbot des Tötens mitumfassen (zB § 2 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes), finden diese – wie es im Übrigen auch in anderen Landestierschutzgesetzen der Fall ist (zB § 3 Abs. 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes) – im Rahmen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes in eigenen Bestimmungen (§§ 6, 7) ihren Niederschlag.

Wie das Landestierschutzrecht verbietet das vorgeschlagene Bundesgesetz, einem Tier ungerechtfertigt, das heißt ohne sachliche Rechtfertigung, Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Neben aktiven Handlungen von Personen können einem Tier auch durch Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Täter kann jedermann sein. Täter einer Unterlassungshandlung (zB Vernachlässigen der Unterbringung, Ernährung und Betreuung des gehaltenen Tieres) kann jedoch nur der Tierhalter sein.

Nach der Regierungsvorlage zum StRÄG 1971, 39 BlgNR XII. GP 19, ist „Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes das Tier schlechthin, gleichgültig, ob es im Eigentum eines Menschen steht oder nicht, ob es den Menschen nützlich oder schädlich ist, einem Jagdrecht unterliegt oder nicht.“ In der Literatur (vgl. dazu etwa Philipp, § 222, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., 2002 [im Folgenden:

§ 222, Wiener Kommentar], Rz 20 ff) wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine restriktive Auslegung des Tierbegriffs dahin geboten ist, dass lediglich solche Tiere strafrechtlichen Schutz genießen sollen, die in einer dem Menschen ähnlichen Weise Schmerzen oder Angst empfinden können, also nur Wirbeltiere (zB Fische, Kriechtiere, Vögel, Säugetiere) und Krustentiere (Krebse). Nicht geschützt sind dieser Auffassung zufolge Tiere unterer Entwicklungsstufe (zB Insekten, Würmer).

Der Schutzbereich der Landestierschutzgesetze ist mitunter unterschiedlich. Gemäß § 1 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes etwa sind die Abschnitte 2 [Tierhaltung] und 3 [Tierversuche] nur auf Wirbeltiere anzuwenden. Das im Abschnitt 1 leg. cit. verankerte Verbot der Tierquälerei (§ 2) erfasst demnach alle Tiere. Ähnliches gilt für das Vorarlberger Tierschutzgesetz. Nach § 2 sind die Abschnitte 2 bis 4 [Tierhaltung und Tiertransport, Eingriffe an Tieren und Schlachtung von Tieren, Tierversuche] nur auf Wirbeltiere anwendbar, so dass das in Abschnitt 1 verankerte Verbot der Tierquälerei (§ 3 Abs. 8) alle Tiere zu erfassen scheint. Demgegenüber sieht zum Beispiel § 2 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes vor, dass dieses Gesetz, ausgenommen die §§ 7 [Tiertransporte], 11 Abs. 4 [Grundsätze der Tierhaltung zum Schutz des Menschen], 16 [Haltung von gefährlichen Tieren], 30 Abs. 2 bis 4 [Übergangsbestimmungen], nur auf Tiere Anwendung findet, die Schmerzen empfinden können.

Das vorgeschlagene Verbot der Tierquälerei schützt alle Tiere, sohin auch solche, die nicht Wirbeltiere sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs. 1, die an die demonstrative Auflistung von Tierquälereitattbeständen in den bisherigen Tierschutzgesetzen der Länder und in Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich angelehnt ist. Der Gesetzesvorschlag folgt damit regelungstechnisch der Tradition der Tierschutzgesetze der Länder, deren „Palette“ an Tierquälereitattbeständen vom Verbot des Ausreißen von Froschschenkeln über das Verbot des Schoppens von Geflügel bis hin zum Verbot von Qualzuchtungen reicht.

Bei den in Abs. 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs. 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.

Die Berücksichtigung von Vorgaben der einschlägigen Europaratsabkommen findet mitunter in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihren Niederschlag. So wird zum Beispiel der die chirurgischen Eingriffe regelnde Art. 10 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren durch § 7 des vorgeschlagenen Tierschutzgesetzes umgesetzt.

Zu Z 1:

Das in Z 1 festgeschriebene Verbot von Qualzuchtungen entspricht inhaltlich dem Art. 5 des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000, wonach bei Züchtungen die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nachkommenschaft gefährden könnten, zu berücksichtigen sind. Aus dem Umstand, dass das Verbot von Qualzuchtungen im Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ausdrücklich geregelt ist, erhellt bereits die Bedeutung dieser Vorschrift auch für den Heimtierbereich (zB Züchtung von Hunderassen).

In diesem Zusammenhang sind aber auch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen. So ließ der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft die Berufung eines Mitgliedstaats auf Gründe des Schutzes der Gesundheit der Tiere (konkret: Hintanhaltung der Vererbung ungünstiger genetischer Merkmale wie Muskelhypertrophie, Hintanhaltung der Abkalbung durch – im gehäuften Maße erforderliche – Kaiserschnitte) zur Rechtfertigung eines Verbots der Verwendung von – in einem anderen Mitgliedstaat zur Zucht zugelassenen – Samen einer bestimmten Rinderrasse nicht gelten, da die züchterischen und genealogischen Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen im Rahmen der Richtlinien 87/328 und 91/174 bereits vollständig harmonisiert worden seien (EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, Rz 41, 51). Die Praxis von Abkalbungen, die erforderlichenfalls durch chirurgische Eingriffe in Form von Kaiserschnitten unterstützt werden, sei nicht verboten (EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, Rz 50).

§ 5 Abs. 2 Z 1 stellt – in Lockerung des Abs. 1 – auf starke Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. schwere Angst ab, so dass mit Züchtungen notwendigerweise einhergehende übliche Geburtsschmerzen, keinen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei begründen.

Diese Bestimmung verbietet – über Art. 3 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich hinausgehend – nicht nur die Vornahme von Qualzuchtungen, sondern aus Gründen des Tierschutzes auch den Import, den Erwerb und die Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen. Die vorgesehene Importbeschränkung ist nicht handelspolitisch motiviert, sondern bezweckt ausschließlich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren.

Da es sich bei der „Qualzucht“ um einen außerordentlich komplexen Tatbestand handelt, soll gemäß Abs. 4 die nähere Regelung auf Verordnungsebene erfolgen.

Zu Z 2:

In Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 lit. d der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich verbietet diese Bestimmung, durch einseitige Zuchtauswahl die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren zu erhöhen. Die nähere Regelung in Bezug auf einseitige Zuchtauswahl soll gemäß Abs. 4 auf Verordnungsebene erfolgen.

Über Art. 3 Abs. 2 lit. d der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich hinausgehend verbietet diese Bestimmung nicht nur züchterische Maßnahmen, sondern z.B. auch Ausbildungsmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft abzielen.

Zu Z 3:

Verboten ist etwa, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zu einer Bewegung zwingt. Verboten ist es zum Beispiel auch, Strafschüsse abzugeben. Unter das Verbot des § 5 Abs. 1 fällt insbesondere auch die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten, was durch lit. a ausdrücklich klargestellt wird. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen. Diverse Praktiken bei der Abrichtung von Springpferden, etwa durch Nägel an den Barren oder elektrisierende Dressurhilfen, verstoßen gegen das Verbot der Tierquälerei. Die strafrechtsrelevante Schwelle wird bei Sportveranstaltungen tangiert, bei denen etwa jährlich eine erkleckliche Anzahl von teilnehmenden Rennpferden schwer verletzt oder getötet wird (vgl. Philipp, § 222, Wiener Kommentar, Rz 46).

Die Verwendung von unter schwachem Strom stehenden Weidezäunen fällt nicht unter das Verbot des § 5 Abs. 1.

§ 5 Abs. 3 Z 4 stellt klar, dass Maßnahmen [\[jetzt: die Verwendung von Korallenhalsbändern\]](#) im Rahmen der zweckorientierten Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres nicht gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen.

Zu Z 4:

Es ist verboten, ein Tier durch ein anderes hetzen zu lassen.

Der Tatbestand der Z 4 umfasst jene Fälle, in denen der natürliche Jagdtrieb eines Tieres zum Hetzen eines anderen durch aktives Zutun des Menschen ausgenutzt wird (zB der Halter eines Hundes veranlasst sein Tier, einer Katze hinterherzulaufen).

Die Veranstaltung von Tierkämpfen, welche nicht notwendigerweise ein Hetzen im obgenannten Sinn inkludiert, wird durch Z 5 verboten.

Das Hetzen von Tieren ist auch gemäß § 222 StGB verboten, welcher jedoch – anders als diese Bestimmung – einen qualifizierten Vorsatz verlangt. § 222 Abs. 1 Z 3 StGB pönalisiert das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide.

Das Treiben von Nutztieren unter fachgerechtem Einsatz zB von Hirtenhunden ist kein Hetzen im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung und demnach kein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei.

Das Treiben von Wild im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd fällt in den Geltungsbereich der Jagdgesetze der Länder.

Das Schärfen zum Beispiel von Wachhunden an lebenden Tieren (etwa Katzen) verstößt hingegen gegen das Verbot der Tierquälerei.

Zu Z 5:

In Anlehnung an die Art. 15a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Art. 3 Abs. 2 lit. h) ist das Organisieren oder Durchführen von Tierkämpfen verboten.

Wettrennen sind keine Tierkämpfe.

Zu Z 6:

Wie zum Beispiel auch in § 9 Abs. 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes vorgesehen, ist die Veranstaltung von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen verboten.

Zu Z 7:

In Entsprechung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Art. 3 Abs. 2 lit. r) ist das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, verboten.

Nach § 5 Abs. 2 Z 9 dürfen Tieren, die zu sportlichen Zwecken verwendet werden, bei der Ausbildung und dem Training keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind.

Zu Z 8:

Diese Bestimmung verbietet die Heranziehung von Tieren zu Filmaufnahmen, zur Werbung, zur Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen mit Nutzen für den Menschen, nicht aber für das Tier (zB Streichelzoo), wenn das Tier dabei Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ausgesetzt ist.

Zu Z 9:

Um ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ausufern der Verantwortlichkeit hintanzuhalten, wird im gegebenen Zusammenhang auf offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst abgestellt.

Insbesondere dürfen Tieren, die zu sportlichen Zwecken verwendet werden, bei der Ausbildung und dem Training keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind.

Das Abverlangen von Leistungen, denen das Tier offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, in Notfällen (zB Gefahr für das Leben eines Menschen oder des Tieres) ist gerechtfertigt und damit kein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei.

Zu Z 10:

Diese Bestimmung verbietet – wie es auch in Art. 3 Abs. 2 lit. p der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich vorgesehen ist – insbesondere, ein Tier durch Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen, zB in einem Pkw, Temperaturen auszusetzen, die ihm Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen.

Gegen das Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verstößt aber auch, wer ein Tier durch Haltung im Freien zB praller Sonne, starkem Wind und Regen oder Kälte aussetzt und ihm solcherart Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Zu Z 11:

Um ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ausufern der Verantwortlichkeit für Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst hintanzuhalten, wird im gegebenen Zusammenhang auf offensichtliches Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst abgestellt.

Das Vorsetzen von zB schimmeligem Futter vermag einem Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Das Verabreichen von Alkohol oder ähnlichen Mitteln an ein Tier als Partygag erfüllt ebenfalls den Tatbestand der Z 11.

Zu Z 12:

Diese Bestimmung verbietet es, einem Tier zwangsweise Futter oder andere Mittel einzuverleiben, ohne dass dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist. Das so genannte Schoppen von Geflügel ist demnach verboten.

Zu Z 13:

Unter Vernachlässigung der Ernährung ist die Vernachlässigung der Fütterung, aber auch die Vernachlässigung der Tränkung zu verstehen.

Zu Z 14:

Ausgesetzt oder zurückgelassen im Sinne dieser Bestimmung wird ein Tier dann, wenn es in eine hilflose Lage gebracht wird und in dieser Lage im Stich gelassen wird (zB Aussetzen eines Heimtieres in freier Wildbahn, Zurücklassen eines Heimtieres am Urlaubsort ohne Sicherstellung seiner Betreuung).

Auch § 222 Abs. 1 Z 2 StGB verbietet das Aussetzen eines Tieres, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist.

Zu Z 15:

Wer Tieren Gliedmaßen abtrennt (zum Beispiel lebenden Fröschen die Schenkel ausreißt oder sonstwie abtrennt), verwirklicht den Tatbestand des § 5 Abs. 2 Z 15.

Zu Z 16:

Wie auch in Art. 3 Abs. 2 lit. j der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich vorgesehen, verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei, wer Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 stellt klar, in welchen Fällen jedenfalls kein Verstoß gegen Abs. 1 vorliegt.

Das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ist auch dann nicht ungerechtfertigt, wenn dies im Rahmen einer Notwehrhandlung im Sinne des § 3 StGB oder einer Notstandshandlung im Sinne des § 10 StGB erfolgt. Nicht gegen Abs. 1 verstößt demnach, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Wer einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

Zu Z 1:

Aus veterinärmedizinischen Gründen vorgenommene Maßnahmen eines Tierarztes (oder eines Landwirtes nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz) oder sonstige zum Wohl des Tieres vorgenommene Maßnahmen verstoßen nicht gegen Abs. 1, da in diesen Fällen nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Zu Z 3:

Gemäß aller Landestierschutzgesetze sind Handlungen, die zur Schädlingsbekämpfung notwendig sind, erlaubt. Dementsprechend stellt auch Abs. 3 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes klar, dass Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, nicht gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen. Von praktischer Bedeutung ist dieser Ausnahmetatbestand jedenfalls hinsichtlich der Bestandsregulierung bei Nagern, insbesondere Ratten und Mäusen. Diese Tiere gelten als Schädlinge, weil sie Nahrungskonkurrenten des Menschen und potentielle Krankheitsüberträger sind.

Nach Abs. 3 dürfen Handlungen, die den Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen, nur dann angewandt werden, wenn sie zur Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, also wenn etwa hygienische Maßnahmen nicht ausreichen.

Zu Z 4:

Maßnahmen im Rahmen der zweckorientierten Ausbildung von Diensthunden für die Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst genügen ebenfalls dem Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung und verstoßen demnach nicht gegen Abs. 1.

Die Verwendung von so genannten elektrisierenden Teleimpulsgeräten und von Korallenhalsbändern im Zuge der Ausbildung (inklusive der Nachschulung) von Diensthunden der Sicherheitsexekutive durch besonders geschulte Personen ist zur Verwirklichung des Ausbildungsziels des kontrollierten und gezielten Einsatzes von Diensthunden im Ernstfall und damit im Interesse des Schutzes von Menschenleben unumgänglich und auch in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich. Entsprechendes gilt für die Ausbildung von Diensthunden des Bundesheeres.

Durch die Anwendung der genannten technischen Geräte und Hilfsmittel wird dem auszubildenden Diensthund nur im unbedingt notwendigen Ausmaß eine kurzfristige Beeinträchtigung zugefügt, die keinesfalls Leiden, Schäden oder schwere Angst verursacht.

In Z 4 ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass technische Geräte oder sonstige Hilfsmittel bei der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres nur von besonders geschulten Personen eingesetzt werden dürfen und dass dabei die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass der Einsatz von technischen Geräten oder sonstigen Hilfsmitteln in einer Weise zu erfolgen hat, die zur Ausbildung geeignet und erforderlich ist sowie den auszubildenden Diensthund am wenigsten beeinträchtigt.

Auf Grund der erforderlichen Detailregelungen verpflichtet Abs. 4 Z 2 [jetzt: Abs. 5 Z 2] zur Erlassung einer Verordnung betreffend die Diensthundausbildung.

Zu Abs. 3 Z 4:

Die bezüglich der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres vorgesehene Ausnahme für die Anwendung technischer Geräte und sonstiger Hilfsmittel wird auf Korallenhalsbänder eingengt. Durch die Anwendung des Korallenhalsbandes wird dem auszubildenden Diensthund nur im

unbedingt notwendigen Ausmaß eine kurzfristige Beeinträchtigung zugefügt, die keinesfalls Leiden, Schäden oder schwere Angst verursacht.

In Abs. 3 Z 4 ist u.a. vorgeschrieben, die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass der Einsatz in einer Weise zu erfolgen hat, die zur Ausbildung geeignet und erforderlich ist sowie den auszubildenden Diensthund am wenigsten beeinträchtigt.

Zu Abs. 4:

Als flankierende Maßnahme zum Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern und elektrisierenden sowie chemischen Dressurgeräte erscheint auch ein Verbot des Erwerbs und Besitzes solcher Gegenstände erforderlich.

Auf Grund der erforderlichen Detailregelungen verpflichtet Abs. 4 Z 2 zur Erlassung einer Verordnung betreffend die Diensthundausbildung.

Zu § 6 (Verbot der Tötung):

Zu Abs. 1:

Die Landestierschutzgesetze verbieten das „mutwillige“ Töten von Tieren. Neben dem Terminus „mutwillig“ (§ 2 Abs. 2 des NÖ Tierschutzgesetzes) finden sich auch die Wortfolgen „in qualvoller Weise“ (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes), „ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund“ (§ 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder „ohne vernünftigen Grund“ (§ 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes).

Diese Bestimmung verbietet das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund. Die Tötung eines Tieres erfolgt – wie es etwa § 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes ausdrücklich vorsieht – insbesondere dann ohne vernünftigen Grund, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.

Der durch das StRÄG 2002 in den § 222 StGB neu eingefügte Abs. 3 pönalisiert das mutwillige Töten (nur) von Wirbeltieren, wobei nach den Erläuterungen zur zugrundeliegenden Regierungsvorlage (1166 BlgNR XXI. GP) dabei an Fälle im Zusammenhang mit „Satanskulten“, mit Tierpornographie oder in denen die Tat schlicht aus Lust am Töten gesetzt worden ist, gedacht werden kann. Demgegenüber schützt § 6 Abs. 1 – dem Standard der Landestierschutzgesetze entsprechend – jedes Tier vor Tötung ohne vernünftigen Grund.

Zur Schädlingsbekämpfung (zB im Zusammenhang mit Insekten, Schadnagern) oder zur Bekämpfung von Seuchen (die zB durch Ratten oder Tauben verbreitet werden können) unerlässliche Maßnahmen sind nicht verboten. Die Tötung darf dabei aber nicht in qualvoller Weise erfolgen, das heißt sie hat möglichst rasch und schmerzlos zu erfolgen.

Das Töten von Tieren in qualvoller Weise ist unter den Tatbestand des § 5 dieses Bundesgesetzes zu subsumieren.

Zu Abs. 2:

Wie bereits in Art. 3 Abs. 2 lit. t der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich aus Gründen des Tierschutzes und aus kulturellen Gründen vorgesehen, ist es auch nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten (Hundefett, Katzenfell etc.) zu töten.

Zu Abs. 3 und 4:

Das wissentliche Töten von Wirbeltieren bleibt grundsätzlich dem Tierarzt vorbehalten, um die fachkundige und tierschutzgerechte Tötung sicherzustellen. Wissentlich erfolgt (unter Zugrundelegung der Legaldefinition des § 5 Abs. 3 StGB betreffend die Vorsatzform der Wissentlichkeit) das Töten dann, wenn die tötende Person den Tod des Tieres nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Vom Tierärztevorbehalt ausgenommen sind nur die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren sowie die fachgerechte Schädlingsbekämpfung. Aber auch in Fällen (zB Unfälle, Naturkatastrophen), in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen, darf eine Person, die kein Tierarzt ist, Wirbeltiere wissentlich töten. Schließlich ist auch die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3 nicht Tierärzten vorbehalten. Zoologen mit entsprechender Zusatzqualifikation und Humanmediziner sind ebenso wie das Personal von Schlachthöfen in der Lage, ein Wirbeltier fachgerecht zu töten. Allerdings ist die Tötung von Tieren zu Demonstrationszwecken im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung – wie etwa auch im deutschen Tierschutzgesetz (§ 10) - auf jene Fälle zu beschränken, in denen der angestrebte und gerechtfertigte Zweck nicht durch Alternativmethoden erreicht werden kann.

Zu § 7 (Verbot von Eingriffen an Tieren):

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung verbietet Eingriffe (das sind gemäß § 4 Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers (zB auch Organe) oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen), die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung (zum Zwecke der Identifikation) von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen. Diese aus der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991 S. 33 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/93/EG, ABl. Nr. 316 S. 36 (Anhang, Kapitel I, Z 8) entlehnte allgemeine Umschreibung von verbotenen Eingriffen erweist sich als auch auf andere Tiere sinnvoll anwendbar.

Mit § 7 werden auch Vorgaben des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000 umgesetzt. Art. 10 Abs. 1 dieses Übereinkommens normiert: Chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Heimtiers oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken sind verboten, insbesondere a) das Kupieren des Schwanzes, b) das Kupieren der Ohren, c) das Durchtrennen der Stimmbänder, d) das Entfernen der Krallen und Zähne.

Anders als der zitierte Artikel statuiert diese Bestimmung nicht nur in Bezug auf Heimtiere, sondern in Bezug auf alle durch dieses Bundesgesetz geschützten Tiere ein Verbot von Eingriffen zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Tieres oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken. Darüber hinaus wird ausdrücklich klargestellt, dass Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres und das Kupieren des Schnabels verboten sind.

Zu Abs. 2:

Zu Z 1 und 2:

In Anlehnung an Art. 10 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren sind Ausnahmen vom Verbot von Eingriffen nach Abs. 1 gestattet zur Verhütung der Fortpflanzung. Des weiteren sind Ausnahmen vom Verbot von Eingriffen gestattet, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren umgesetzt, der Folgendes vorsieht:

- a) Eingriffe, bei denen das Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen nur unter Betäubung von einem Tierarzt oder unter seiner Aufsicht vorgenommen werden.
- b) Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können von einer Person vorgenommen werden, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sachkundig ist.

Inhaltlich ist § 7 Abs. 3 auch an Art. 3 Abs. 2 lit. b der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich angelehnt.

Zusätzlich zum Tierärztevorbehalt und zur Betäubungspflicht schreibt diese Bestimmung in Bezug auf schmerzhafte Eingriffe auch die postoperative Schmerzbehandlung vor. Abweichendes kann sich aus der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 ergeben.

Eine Betäubung ist jedenfalls nicht erforderlich, wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres.

Abs. 4 verbietet bestimmte Methoden zur Durchführung von Eingriffen, wie etwa das Entfernen der Hornanlage, mit Hilfe ätzender Substanzen (Ätztifte, Ätzsalben) oder das Amputieren von Körperteilen, zB von Schwänzen, durch das Anlegen elastischer Ringe, da diese Methoden, die zum langsamen Absterben von Körpergewebe führen und damit erwiesenermaßen besonders lang anhaltende Schmerzen und Leiden verursachen.

Zu § 8 (Verbot der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere):

So wie Art. 3 Abs. 2 lit. m der – den Landestierschutzgesetzen zu Grunde liegende – Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich verbietet es auch das Tierschutzgesetz des Bundes, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder erwerben. Unter Qualen sind eine gewisse Zeit andauernde erhebliche Beeinträchtigungen des betroffenen Tieres zu verstehen. Weiters ist geregelt, was mit solchen Tieren zu geschehen hat.

Zu § 9 (Hilfeleistungspflicht):

Nach dieser am Landestierschutzrecht (§ 6 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes, § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) orientierten Bestimmung ist derjenige, der ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, nach Maßgabe der Zumutbarkeit verpflichtet, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder für fremde Hilfe zu sorgen. Die Hilfeleistungspflicht nach § 9 ist demnach an zwei Bedingungen geknüpft: 1. Erkennbare Verletzung oder In-Gefahr-Bringung, 2. Zumutbarkeit der (Veranlassung der) Hilfe. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter Gefährdung der eigenen Person oder nur unter Verletzung anderer höherwertiger Schutzgüter möglich wäre.

Die Hilfeleistungspflicht des Halters eines verletzten oder kranken Tieres ist nicht in § 9 geregelt, sondern ergibt sich aus § 15 in Verbindung mit § 5 dieses Bundesgesetzes.

Zu § 10 (Tierversuche):

Gegenstand des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989 idgF, ist gemäß § 1 leg. cit. die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2 leg. cit. mit dem Ziel, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern

- a) in Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG),
- c) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG),
- d) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sowie
- e) in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zuständig ist.

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches des Tierversuchsgesetzes auf in Art. 10 und 14 B-VG umschriebene Materien geht bereits auf das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, zurück. In den Erläuternden Bemerkungen zur diesem zugrundeliegenden Regierungsvorlage (972 BlgNR XIII. GP) heißt es (S. 5f) zur Kompetenzlage:

„Da der allgemeine Tierschutz in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetz fällt, beziehen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Regelung von Tierversuchen in Kompetenztatbeständen des Art. 10 und des Art. 14. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Angelegenheiten des Hochschulwesens, die gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG – obwohl dort nicht *expressis verbis* angeführt (vgl. aber die ausdrückliche Nennung im Art. 14 Abs. 10 B-VG) – in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Bundessache sind (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2604/1953, 4020/1961); dieser Kompetenztatbestand umfasst für den hier in Betracht kommenden Bereich alle Tierversuche im Sinne des § 2 des Gesetzesentwurfes, die im Rahmen von Hochschulinstituten, Kliniken und Lehrkanzeln der Hochschulen vorgenommen werden. Tierversuche in sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen wissenschaftlichen Instituten, Labors usw. sind von der Regelung dieses Gesetzesentwurfes nur erfasst, soweit sie in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens und in Angelegenheiten des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle erfolgen.
2. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG:
Tierversuche, die im Rahmen der Ausübung gewerblicher Tätigkeit anfallen, fallen nach dem historischen Bestand des Gewerberechts am 1. Oktober 1925 unter die Angelegenheiten des Gewerbes. Das Verhältnis dieser Regelung zum Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" ist im Sinne der Zuordnung zum Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG und nicht zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG geklärt.
3. Gesundheitswesen gemäß Art. 10, Abs. 1 Z 12 B-VG:
Darunter sind alle Tierversuche im Rahmen der Forschungseinrichtungen in Krankenanstalten oder sonstige derartige Versuche, die der Abwehr von Gefahren für den Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, zu subsumieren; Der Verfassungsgerichtshof erkennt bei diesem Kompetenztatbestand (vgl. Slg. 3650/1959) dem Zweck einer Maßnahme Bedeutung für die kompetenzrechtliche Einordnung zu, was er im allgemeinen ablehnt (vgl. Erkenntnis Slg. 2733/1954), wenn der Zweck nicht im Wortlaut des Kompetenztatbestandes *expressis verbis* aufscheint. Es handelt sich bei diesen Versuchen um Vorgänge, die typischerweise nicht zur Organisation und zur wirtschaftlichen Seite des Krankenanstaltenbetriebes und sohin nicht zum Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" (Art. 12 Abs. 1 Z 12 B-VG) zu rechnen sind, und daher dem Gesundheitswesen zugeordnet werden können.
4. Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG:

Darunter fallen Tierversuche, die im Rahmen der Tierheilkunde und der Lebensmittelpolizei anfallen.

Dagegen fehlt eine ausschließliche Bundeskompetenz für die Regelung derartiger Versuche auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge und auf dem Gebiet der Landeskultur. Versuche in diesen Bereichen fallen somit nur insoweit unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, als sie durch die Bestimmungen des § 1 erfaßt sind; so zum Beispiel, wenn diese Versuche in Einrichtungen der Hochschulen oder der Industrie und des Gewerbes erfolgen.“

Gemäß § 2 des Tierversuchsgesetzes sind Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes alle für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen und das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie für Forschung und Entwicklung, berufliche Ausbildung, medizinische Diagnose und Therapie, Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, die Erkennung von Umweltgefährdungen und die Gewinnung von Stoffen unerlässlich sind (§ 3 Abs. 1 TVG). Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Kosmetika sind grundsätzlich verboten, Ausnahmen sind im Verordnungswege möglich (§ 3 Abs. 5 TVG). § 18 TVG enthält eine (gegenüber gerichtlicher Strafbarkeit subsidiäre) Verwaltungsstrafbestimmung.

Die vom Tierversuchsgesetz nicht erfassten Tierversuche werden von den Tierschutzgesetzen der Länder geregelt (vgl. etwa § 7a des Bgl. Tierschutzgesetzes, § 9 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 17 des VlbG. Tierschutzgesetzes).

Angesichts des Umstandes, dass der Tierschutz fortan in Gesetzgebung Bundessache sein soll, sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen über Tierversuche durch bundesgesetzliche ersetzt werden. Zu diesem Zwecke bedient sich diese Bestimmung der Regelungstechnik des Verweises. Und zwar soll für Tierversuche in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz Landessache sind, das heißt für die von der Geltungsanordnung des Tierversuchsgesetzes nicht erfassten Tierversuche, das Tierversuchsgesetz des Bundes sinngemäß gelten. Da § 10 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes und damit auch das darin verwiesene Tierversuchsgesetz von den Ländern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs zu vollziehen ist, sind dabei die Zuständigkeitsbestimmungen des Tierversuchsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an den Bundesminister ausgeschlossen ist.

Zu § 11 (Transport von Tieren):

Zu Abs. 1:

§ 3 Abs. 3 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes stellt bereits klar, dass durch dieses Bundesgesetz die Tiertransportgesetze in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt werden.

Die Richtlinie 91/628/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG über den Schutz von Tieren beim Transport findet laut ihrem Art. 1 Anwendung auf den Transport von

- a) Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
- b) Hausgeflügel, Stubenvögeln, Hauskaninchen;
- c) Haushunden und Hauskatzen;
- d) anderen Säugetieren und Vögeln;
- e) anderen Wirbeltieren und kaltblütigen Tieren.

Gemäß Art 1 Abs. 2 betrifft diese Richtlinie nicht

a) Transporte

- von Tieren ohne kommerziellen Zweck und einzelne Tiere, die von einer natürlichen Person begleitet werden, die während des Transports für das jeweilige Tier verantwortlich ist,

- von Heimtieren, die ihren Besitzer auf einer privaten Reise begleiten.

b) unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, den Transport von Tieren

- über eine Entfernung von höchstens 50 Kilometern vom Ausgangspunkt des Transports der Tiere bis zum Bestimmungsort,

- durch Tierzüchter bzw. -mäster mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder ihren eigenen Transportmitteln, wenn die geographischen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten eine Verbringung ohne kommerzielle Absicht im Rahmen der saisonbedingten Wanderhaltung erforderlich machen.

Derzeit ist eine Tiertransportverordnung der Europäischen Union in Ausarbeitung, die an die Stelle der Tiertransportrichtlinienbestimmungen treten soll. Nach Art. 1 des Vorschlags vom 28. Januar 2004 für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und allen damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG des Rates (Nr. 5310/04) soll die Verordnung den Transport lebender Wirbeltiere zu kommerziellen Zwecken innerhalb der Gemeinschaft regeln.

Für die von den – die Richtlinie 91/628/EWG in der Fassung 95/29/EG über den Schutz von Tieren beim Transport umsetzenden – Tiertransportvorschriften des Bundes nicht erfassten Tiertransporte (zB nicht kommerzielle Transporte) ordnet diese Bestimmung – so wie es auch in einigen Tierschutzgesetzen der Länder vorgesehen ist (vgl. etwa § 6 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 21 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 13 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 7 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) – die Einhaltung bestimmter, durch Verordnung zu konkretisierende, Mindestanforderungen zum Schutz von lebenden Tieren beim Transport an.

§ 11 erfasst jegliches Verbringen von Tieren, sohin nicht nur – wie etwa das Tiertransportgesetz-Straße – den Transport durch Kraftfahrzeuge. Auch die Be- und Entladung von Tieren im Rahmen eines Transports sind erfasst.

Beim Transport von Wassertieren ist darauf zu achten, dass das Wasservolumen der Anzahl der beförderten Tiere angepasst ist, eine Erwärmung des Wassers und Absinken des Sauerstoffgehaltes vermieden wird und eine Fütterung zu unterbleiben hat. Wassertiere dürfen – im Gegensatz zu anderen Tieren – vor und während des Transports keinesfalls gefüttert werden, da ihre Ausscheidungsprodukte die Wasserqualität entscheidend beeinträchtigen. Die tierartspezifischen Anforderungen an die genannten Faktoren sind in der Verordnung gemäß Abs. 3 zu regeln.

Sofern durch unsachgemäßen Transport dem transportierten Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden, ist der (strenger sanktionsbewehrte) Tatbestand des Verbots der Tierquälerei einschlägig. § 5 Abs. 2 Z 10 verbietet es zum Beispiel, ein Tier durch Beförderung im geschlossenen Kofferraum eines Fahrzeuges Temperaturen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Zu Abs. 2:

Für den Fall, dass die aufrechte Stellung des Behältnisses, mit dem ein Tier transportiert werden soll, für den Transporteur nicht ohne Weiteres erkennbar ist, ordnet diese Bestimmung zum Schutz des transportierten Tieres an, dass das Transportbehältnis mit einem Zeichen zu versehen ist, das die aufrechte Stellung des Behältnisses anzeigt.

Weiters ordnet diese Bestimmung – zum Zwecke der sachgerechten Behandlung des Transportbehältnisses durch den Transporteur, aber auch zum Zwecke der besseren und schnelleren Versorgung des transportierten Tieres zum Beispiel im Falle eines Unfalls – an, dass für den Fall, dass auf Grund der Beschaffenheit des Transportbehältnisses nicht ohne Weiteres erkennbar ist, dass darin ein Tier transportiert wird, ein Hinweis auf dem Transportbehältnis anzubringen ist, aus dem hervorgeht, welches Tier transportiert wird.

Für die Kennzeichnung bzw. den Hinweis bestehen keine besonderen Formerfordernisse.

Zum 2. Hauptstück: Tierhaltung

Zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 12 (Anforderungen an den Halter):

Zu Abs. 1 und 3:

Tiere dürfen nur von solchen Personen gehalten werden, die über die für die Haltung der jeweiligen Tierart benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ist der Tierhalter nicht deliktstfähig, sind bei Verstößen gegen dieses Bundesgesetz die Aufsichtspflichtigen nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 [jetzt: Abs. 4] verantwortlich.

Weiters ist vorgesehen, dass die Abgabe von Tieren an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bedarf.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung verpflichtet – in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 3 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) – den Halter, der nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, das betreffende Tier solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Juristische Personen haben mit der Haltung eines Tieres solche Personen zu betrauen, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Zu § 13 (Grundsätze der Tierhaltung):

Zu Abs. 1 und 3:

Die in den Folgebestimmungen näher determinierten Grundsätze leiten sich aus der Richtlinie 98/58/EG her. Diese Richtlinie wurde von der EG zwar hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutztiere erlassen, Teile derselben erweisen sich jedoch als fundamental auch für die übrigen Bereiche der Tierhaltung. Die Verallgemeinerung hat in der Folge einige sprachliche Adaptierungen erfordert, ohne allerdings die Regelung selbst zu ignorieren oder zu verändern. Der in Abs. 1 verankerte Grundsatz bildet Punkt 21 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ab.

Die Ergebnisse der Diskussionen der Mitgliedstaaten und eingebundenen EG-Organe bei der Erarbeitung der Richtlinie 98/58/EG, insbesondere des Anhangs werden im wesentlichen unverändert in die folgenden grundsätzlichen Haltungsbestimmungen übernommen und setzen diese damit in nationales Recht um. Sie sind im wesentlichen nicht mehr hinterfragbar oder umdeutbar, wenn auch an manchen Stellen redaktionell oder aus fachlichen Überlegungen auch inhaltlich modifiziert. Diese Vorgangsweise haben im übrigen auch die Länder bei der Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG gewählt. Die Richtlinie 98/58/EG wird von der inhaltlich korrespondierenden Entscheidung der Kommission 2000/50/EG über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, ABl. Nr. L 19 vom 25.01.2000, S. 51, flankiert.

Die im Anhang der Richtlinie 98/58/EG getroffenen Regelungen können in vielen Fällen, je nach Aspekt der Betrachtung, einem oder auch mehreren Themenbereichen zugeordnet werden. In manchen Fälle ergibt es sich als sinnvoller, von der Themenzuordnung des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG abzuweichen, ohne allerdings die Regelung selbst zu ignorieren oder zu verändern.

Abs. 1 schreibt vor, dass Tiere dürfen nur gehalten werden dürfen, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt. Gemäß Abs. 3 sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Der Phänotyp ist das Erscheinungsbild eines Tieres oder die Summe der Eigenschaften, unabhängig davon, ob diese angeboren oder erworben sind. Der Genotyp ist der Teil des Erscheinungsbildes eines Tieres, der angeboren ist und weitervererbt wird.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert weitere Grundsätze entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Oberster Grundsatz ist dabei die Verpflichtung zur tiergerechten Haltung.

Diese Bestimmung leitet sich aus der Richtlinie 98/58/EG ab. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 98/58/EG wird auf die im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen niedergelegten Grundsätze verwiesen, welche es einschließen, dass die Tiere entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse gehalten, ernährt und versorgt werden.

Nach Art. 4 der Richtlinie 98/58/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Bedingungen, unter denen die Tiere (mit Ausnahme von Fischen, Reptilien und Amphibien) gezüchtet oder gehalten werden, den Bestimmungen des Anhangs genügen, wobei die Tierart, der Grad ihrer Entwicklung, die Anpassung und Domestikation sowie ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen sind.

Nach Art. 3 der Richtlinie 98/58/EG treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen dahin gehend, dass der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlbefinden seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Zu § 14 (Betreuungspersonen):

Diese Regelung entspricht Punkt 1 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG. In Modifikation zu Punkt 1 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG soll aber mit der Wortwahl „Betreuungspersonen“ deutlich zum Ausdruck kommen, dass sich diese Bestimmung nicht nur auf „Personal“ im üblichen Verständnis bezieht, sondern auf jede Person, die mit der Betreuung der Tiere befasst ist (unabhängig von der rechtlichen Beziehung zum Halter). In jedem Fall sollte aus Werdegang oder Tätigkeit des Halters oder der von ihm für die Betreuung herangezogenen Personen glaubhaft sein, dass sie die übliche erforderliche Versorgung sicherstellen oder vornehmen können. Dabei ist auch davon auszugehen, dass solche Personen dazu im Stande sein sollten, zu erkennen, ob unter üblichen Umständen zumutbar erkennbare Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind. Dabei wird wohl auch zu berücksichtigen sein, ob eine Person nur kurzfristig bzw. vorübergehend oder ob sie für einen längeren Zeitraum

bzw. dauerhaft mit der Betreuung befasst ist, sowie ob ihr allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Sinne dieser Bestimmung die Betreuung der Tiere übertragen ist.

Im Bereich der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie der Haltung von Tieren zu Demonstrationszwecken (zB Zoos) ist davon auszugehen, dass die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls dann vorliegen, wenn eine entsprechende Ausbildung durchlaufen worden ist, sei sie schulischer, akademischer oder auch außerschulisch-praktischer Natur durch Arbeit mit landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich entsprechender Einweisungen für bestimmte Tätigkeiten.

In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25 [...], § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

Im Zusammenhang mit dem Sachkundenachweis für Betreuungspersonal ist auch die Richtlinie 2000/88/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu beachten. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nicht nur verpflichtet sind, die Information der Betreuungspersonen über die Anforderungen der Schweinehaltung sicherzustellen, sondern auch Ausbildungskurse anzubieten, die dem Aspekt des Tierschutzes Rechnung tragen. Daraus resultiert die Verpflichtung, solche Kurse auch tatsächlich einzurichten und anzubieten.

In jedem Fall ist durch das Haltungsverbot des § 39 sowie auch unter Berücksichtigung von strafrechtlichen Entscheidungen klargestellt, wer auf keinen Fall als Halter auftreten oder sonst für die Betreuung von Tieren herangezogen werden darf.

Zu § 15 (Versorgung bei Krankheit oder Verletzung):

Bei Krankheit oder Verletzung der Tiere sind besondere Versorgungserfordernisse zu berücksichtigen. Die mit Punkt 4 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG beim Themenbereich der Routinekontrolle angesiedelte Bestimmung wurde zu einem eigenen Tatbestand erhoben, da sie weniger eine Kontrollanordnung, sondern eine spezielle Versorgungsanordnung beinhaltet. Die textliche Modifikation erweist sich als umfassender als die Formulierung der Richtlinie: Die Formulierung der Richtlinie geht davon aus, dass ein Tierarzt erst heranzuziehen ist, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist. Hingegen soll die textliche Modifikation sicherstellen, dass in bestimmten Fällen auch die sofortige Heranziehung eines Tierarztes auf Grund der veterinärrechtlichen Vorschriften geboten sein kann sowie auch dann, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt.

Die gesonderte Unterbringung von Tieren ist dort von gesteigerter Bedeutung, wo mehrere Tiere gehalten werden: Dies wird insbesondere auf die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren und auf Zoos zutreffen, aber auch auf die Haltung von Heimtieren, soweit mehrere Tiere gehalten werden.

Zu § 16 (Bewegungsfreiheit):

Diese Bestimmung leitet sich aus Punkt 7 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ab. Die dort ersichtliche Passage „oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen“ scheint lediglich in der deutschen Fassung (nicht in den anderen Sprachfassungen) auf und ist wohl als redaktionelles Versehen zu qualifizieren, da sie überdies aus fachlichen Gründen sinnstörend ist.

Die dort noch angeführte Passage betreffende Orientierung an der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnis nach artgerechter Bewegungsfreiheit erscheint hier im Hinblick auf den für alle vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfassten Tiere schon allgemein formulierten Tatbestand des § 5 Abs. 2 Z 10 sowie im Hinblick auf § 13 Abs. 3 als entbehrlich, wenn nicht zur Vermeidung von e-contrario-Schlüssen sogar notwendig. Auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 10 ist daher zu verweisen.

Als wesentliche Anforderung in diesem Zusammenhalt ist das Erfordernis des ungehinderten Aufstehens und Hinlegens hervorzuheben. Dies begreift auch in sich, dass bei der Haltung mehrere Tiere in Gruppen alle Tiere sich gleichzeitig hinlegen können oder aufstehen können. Soweit eine Festlegung der konkreten Bewegungsmöglichkeiten und des Platzangebotes erfolgt, erfolgt dies selbstverständlich ebenfalls unter Berücksichtigung auch der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen.

Abs. 3 statuiert – der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprechend – ein Verbot der dauernden Anbindehaltung. Eine dauernde Anbindehaltung liegt dann vor, wenn die Bewegungsmöglichkeit von Tieren in der Weise eingeschränkt wird, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können.

Um insbesondere Rindern ein bestimmtes Maß an Bewegungsmöglichkeit zu geben, normiert Abs. 4, dass Rindern grundsätzlich an mindestens 90 Tagen pro Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung zu geben ist.

Wildtiere dürfen nach Abs. 4 [jetzt: Abs. 6] auch nicht vorübergehend angebunden gehalten werden. Greifvögel, die sich im Rahmen der Beizjagd während der Ausbildung vorübergehend am Reck oder an der Flugbahn befinden, fallen nicht unter den Begriff der „vorübergehenden Anbindehaltung“.

Zu § 17 (Füttern und Tränken):

Diese von Punkt 14, 15, 16 und 17 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleiteten Anforderungen müssen selbstverständlich für alle gehaltenen Tiere gelten. Sie ergeben sich zwar schon aus den allgemeinen Haltungsgrundsätzen des § 13 sowie aus § 5, werden hier jedoch noch einmal angeführt, um sich nicht dem – wenn auch unberechtigten - Vorwurf der Nichtumsetzung der Richtlinie 98/58/EG auszusetzen.

Zu der von Punkt 16 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleiteten Anforderung ist auszuführen, dass Wasser in „geeigneter Qualität“ wohl Frischwasser sein muss, nicht jedoch auch jedenfalls Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, aufweisen muss. Auch ist in Erinnerung zu rufen, dass unter bestimmten Umständen Tiere ihren Flüssigkeitsbedarf auch ohne Tränkung mit Frischwasser decken (zB unmittelbar nach der Geburt). Die Deckung des Flüssigkeitsbedarfes ausschließlich auf sonstigem Wege sollte allerdings nur fachlich vertretbaren Ausnahmeumständen vorbehalten sein. Weiters wird zu berücksichtigen sein, dass auch flüssiges Futter dem Begriff „Futter“ zuzuordnen ist und nicht dem Begriff „Tränkung“.

Zu § 18 (Bauliche Ausstattung von Haltungsvorrichtungen):

Zu Abs. 1:

Diese von Punkt 8 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleitete Bestimmung ist textlich umfassender gestaltet. Es erweist sich als erforderlich, die Bestimmung so zu fassen, dass sie entsprechend ihrem Schutzzweck sich nicht nur auf Gebäude und Unterkünfte bezieht, sondern auch auf die Ausstattung und Einrichtung der Gebäude und Unterkünfte, daher auf die bauliche Umgebung und Haltungsvorrichtungen, mit welchen die Tiere in Berührung kommen können. Darüber hinaus muss allerdings bei der Materialbeurteilung berücksichtigt werden, dass die Materialien verschiedene Eigenschaften auch hinsichtlich Reinigung aufweisen. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kann auch in bestimmten Haltungsbereichen das Erfordernis bestehen, das Material zu desinfizieren. Weiterhin muss es jedenfalls auch möglich sein, natürliche Materialien und Rohstoffe wie insbesondere Holz zu verwenden.

Zu Abs. 2:

Punkt 9 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG fordert dies, wobei es angemessen erscheint, vom Terminus „Konstruktion“ abzuweichen und statt seiner den Terminus „Ausführung“ als umfassenderen Begriff zu wählen. Der Begriff „Unterkunft“ umfasst im Verständnis der Richtlinie 98/58/EG die unmittelbare Unterbringung der Tiere, wie zB Stallbuchten, Hundehütten.

Zu Abs. 3:

Die hier festgelegte Frist für das nationale vorzeitige Auslaufen der Zulässigkeit konventioneller Käfige endet immerhin drei Jahre vor der Frist, die das Gemeinschaftsrecht hierfür vorsieht und neben wirtschaftlichen Auswirkungen auch einen Rückgang der Eierproduktion zur Folge haben kann.

Abs. 3 Z 2 verbietet nach Ablauf einer fünfzehnjährigen Übergangsfrist das Halten von Legehennen in sogenannten „ausgestalteten Käfigen“, dh in Käfigen im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG.

Grundsätzlich müssen Haltungssysteme für Legehennen nach Ablauf der in Abs. 3 Z 1 lit. b und Abs. 3 Z 2 lit. b vorgesehenen Übergangsfristen den Anforderungen des Art. 4 der Richtlinie 1999/74/EG (Alternativsysteme) entsprechen. Werden jedoch Käfigtypen (zB „Kleinvolieren“) entwickelt, die den Bedürfnisse der Tiere besser entsprechen als die ausgestalteten Käfige, so besteht die Möglichkeit, diese nach Prüfung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens gemäß Abs. 6 als zulässiges Haltungssystem anzuerkennen.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung bildet Punkt 11 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ab. Dabei erweist es sich als sinnvoll, die „erforderliche Unterbrechung“ näher dahin zu determinieren, dass die Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen zu erfolgen hat. Die fachliche Notwendigkeit für die Ausnahme in Bezug auf die Kükenaufzucht ergibt sich aus der Futter- und Wassersuche.

Zu Abs. 5:

Der Bezug auf die relative Luftfeuchtigkeit auf Basis des Punktes 10 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ergibt sich aus fachlichen Erwägungen.

Die Regelung des zweiten Satzes basiert auf Punkt 13 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG. Die Zuordnung ergibt sich aus dem umfassenden Regelungsanspruch des § 18 (Miteinbezug auch der Ausstattung und Einrichtung), wie die Erläuterungen zu Abs. 1 schon darlegen.

Das Wohlbefinden der Tiere hängt dann nicht von einer Lüftungsanlage ab, wenn selbst bei Ausfall oder Fehlen der Lüftungsanlage die Anforderungen gemäß dem ersten Satz erfüllt sind.

Zu Abs. 6:

Nach dem Modell des schwedischen Tierschutzgesetzes soll ein Zulassungsverfahren für neuartige technische Systeme und neuartige technische Ausrüstungen für die Tierhaltung geschaffen werden. Das Nähere wird durch Verordnung insbesondere unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der Warenverkehrsfreiheit zu regeln sein.

Der zuständige Bundesminister soll zur Schaffung eines Systems einer Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte inklusive Heimtierzubehör, die den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, ermächtigt werden, um den Nachfragern solcher Systeme und Vorrichtungen Klarheit über die Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen zu verschaffen.

Zu § 19 (Nicht in Gebäuden oder Unterkünften untergebrachte Tiere):

Diese Bestimmung basiert auf Punkt 12 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG.

Zu § 20 (Kontrollen):

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung bildet Punkt 2 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ab. Damit ist klargestellt, dass in Fällen, in welchen das Wohlbefinden der Tiere nicht von regelmäßiger Versorgung durch Menschen (Halter oder für die Versorgung herangezogene Personen) abhängig ist, die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle nicht besteht. Dies ist in solchen Fällen anzunehmen, wenn die Fütterung und Tränkung auch ohne tägliche Betreuung sichergestellt ist. Dies betrifft zB Tiere während des Weideganges oder auch Heimtiere, deren Wohlbefinden zB bei ausreichender Bereitstellung von Fütterung und Tränkung auch ohne tägliche Kontrolle sichergestellt ist (zB Zierfische, Katzen).

Alle Tiere, deren Wohlbefinden von der regelmäßigen Versorgung durch Menschen abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 jedenfalls einmal am Tag, zu kontrollieren. Dabei ist davon auszugehen, dass unter normalen Umständen eine allgemeine Augenscheinskontrolle ausreichend ist.

Zu Abs. 2:

Hier ist zu bedenken, dass in Auslegung der Formulierung des Punktes 2 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG wohl auch bei dichtesten Kontrollen nie gewährleistet sein kann, dass „jegliches“ Leiden vermieden wird. Hier wird daher man sinnvollerweise davon auszugehen haben, dass die Kontrollen in Art und Umfang so gestaltet sein sollen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst so weit als möglich minimiert wird. Die Verhinderung von Leiden ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben.

Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (zB hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere) ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.

Zu Abs. 3:

Bei dieser Anordnung (vgl. Punkt 2 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG) wird man davon auszugehen haben, dass für die Zwecke der Kontrolle auch Möglichkeiten zur ausreichenden Zusatzbeleuchtung bestehen müssen, sofern die normal herrschende Lichtstärke zur Kontrolle nicht ausreicht.

Zu Abs. 4:

Diese aus Punkt 13 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG systematisch zum Themenbereich der Kontrollen gezogene Bestimmung soll sicherstellen, dass regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 jedenfalls ein Mal täglich, die Funktionsfähigkeit der Anlagen einschließlich der Alarmhinweise zu Ausfall oder Fehlfunktion der Anlagen kontrolliert wird. In sachlich gerechtfertigten Fällen (zB wenn die Tiere zu mehreren Fütterungs- oder Tränkungseinrichtung Zugang haben) wird eine tägliche Systemkontrolle ausreichend sein.

Zu § 21 (Aufzeichnungen):

Diese aus Punkt 5 und 6 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleitete Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, und von der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 254/2002, näher spezifiziert.

Die Aufzeichnungen der Todesfälle haben über die Punkt 5 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hinaus alle Todesfälle zu umfassen. Dabei können auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu führende Bestandsverzeichnisse herangezogen werden. Für die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen hinsichtlich toter Tiere bestehen in Österreich keine speziellen Fristen, so dass auf die Frist des Punktes 5 des Anhanges zur

Richtlinie 98/58/EG zurückgegriffen werden kann. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für alle Aufzeichnungen über die medizinische Behandlung von Tieren gemäß der Rückstandskontrollverordnung eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vorgesehen ist. Diese Aufzeichnungen sind auch tagfertig zu führen.

Die umschriebene Aufzeichnungspflicht bezieht sich nur auf landwirtschaftliche Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31, sohin nicht auf die Haltung von Heimtieren, soweit diese nicht unter die zuvor genannten Tierhaltungen fällt.

Während für die Vornahme medizinischer Behandlungen eine generelle, das heißt für alle Tiere geltende Aufzeichnungspflicht besteht, müssen tote Tiere aus Gründen der Durchführbarkeit nur dann aufgezeichnet werden, wenn es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt.

Die Aufbewahrungsmindstdauer gemäß Abs. 2 soll nicht drei, sondern fünf Jahre betragen.

Die Behörde hat tierhaltende Betriebe und Einrichtungen auf Grundlage einer Verordnung gemäß § 35 dieses Bundesgesetzes Kontrollen zu unterziehen. Dabei werden sich für die einzelnen Betriebe zwangsläufig unterschiedliche zeitliche Abstände zwischen den Kontrollen ergeben. Mit einer Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen von fünf Jahren soll diesem Umstand Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass den Behördenorganen auch bei längeren Kontrollintervallen auswertbare Aufzeichnungen zur Verfügung stehen.

Zu § 22 (Zuchtmethoden):

Diese Bestimmung leitet sich – nunmehr auf alle Tiere ausgeweitet – aus Punkt 20 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG her. Bei der Anwendung von zulässigen Zuchtmethoden ist jedenfalls auch auf § 7 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen.

Zu § 23 (Bewilligungen):

§ 23 regelt die Bewilligungskriterien und -modalitäten für jene Fälle, in denen dieses Bundesgesetz eine Bewilligungspflicht vorschreibt (Wildtierhaltung, Haltung von Tieren in Zoos, Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen, Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, Tierheime und Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten) sowie, was mit den Tieren im Falle einer Entziehung der Bewilligung zu geschehen hat.

Zum 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Zu § 24 (Tierhaltungsverordnung):

Zu Abs. 1:

Während das vorgeschlagene Bundesgesetz die Grundsätze und allgemeinen Anforderungen für die Haltung und den Umgang mit Tieren regelt, sollen die (Mindest-)Detailanforderungen für die Haltung einzelner Tierarten als Sonderbestimmungen im Rahmen von Verordnungen geregelt werden.

Diese Regelungstechnik, welche auch dem Tierschutzrecht der Bundesländer (im Übrigen auch dem deutschen und Schweizer Tierschutzrecht) zugrunde liegt, trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Haltungsanforderungen vorwiegend um verrechtlichte fachwissenschaftliche Erkenntnisse bzw. um technische Normen und damit um eine dynamische Materie handelt. Es muss schon aus der Sicht der Verwaltungsökonomie möglich sein, diese Vorgaben möglichst einfach und rasch an Veränderungen in der Tierhaltungstechnik und an die laufend in Veränderung befindlichen Rechtsakte der Europäischen Union sowie an den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Tierschutzforschung anzupassen.

Bei der Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung sind vor allem die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu berücksichtigen. Auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie – im Lichte der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Erwerbs- und Eigentumsfreiheit – die ökonomischen Auswirkungen ist Bedacht zu nehmen.

Zu Abs. 2:

Es ist unrealistisch und auch nicht notwendig, in der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 Haltungsanforderungen für alle Wirbeltiere zu regeln. Dementsprechend sieht Abs. 2 vor, dass für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, die Behörde aus Anlass eines Antrages eine Stellungnahme des Tierschutzrates über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen hat, die in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) verlautbart wird.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung verpflichtet den Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erlassung von Vorschriften über die (elektronische) Kennzeichnung von Hunden und Katzen (Chippung), wodurch vor allem das Problem der ausgesetzten, zurückgelassenen oder entlaufenen Tiere gelöst bzw. verbessert werden kann. Es ist dabei die

nach dem Stand der Wissenschaft für die Tiere am wenigsten belastende und gleichzeitig sicherste Kennzeichnungsmethode zu wählen.

Zu § 25 (Wildtiere):

Zu Abs. 1 und 3:

Die Haltung von Wildtieren zählt zu den besonders sensiblen Bereichen des Tierschutzes, da Wildtiere üblicherweise besondere Ansprüche an die Haltung haben. Die Landestierschutzgesetze sehen dementsprechend grundsätzlich ein Haltungsverbot mit der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung (zB § 5 des Bgl. Tierschutzgesetzes, § 10 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 15 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 15 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) bzw. vorweg eine Bewilligungspflicht (zB § 6 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes) vor. Mittels Verordnung sind dabei jene Wildtierarten zu bezeichnen, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen (§ 7 des NÖ Tierschutzgesetzes, § 15 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes). Mitunter ist im Landestierschutzrecht aber auch vorgesehen, dass mittels Verordnung bestimmte Arten von Wildtieren, die keine besonderen Ansprüche an die Haltung stellen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden können (§ 6 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes).

Die vorgeschlagene Bestimmung statuiert eine Anzeigepflicht (insbesondere für Privatpersonen) in Bezug auf die Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Ein Bewilligungsverfahren ist nicht vorgesehen, da die Behörde ohnedies Überwachungsbefugnisse hat, so dass durch eine – zudem effizienter administrierbare – Anzeigepflicht dem Tierschutz entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Der zuständige Bundesminister hat jene Wildtierarten im Verordnungsweg zu bezeichnen. Anlässlich eines Anzeigeverfahrens ist auch zu prüfen, ob gegen das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BGBl. I Nr. 33/1998 in der geltenden Fassung verstoßen worden ist.

Des Weiteren hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Das Verbot gemäß Abs. 3 Z 2 hat jene Tierarten zu umfassen, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass die Anforderungen, die diese Tiere an Haltung und Pflege stellen, von herkömmlichen Tierhaltern auch bei bestem Willen nicht erfüllt werden können. Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen, sind von diesem Verbot ausgenommen, da gerade diesen Einrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos eine Schlüsselfunktion bei der Erhaltung der Vielfalt der Arten zukommt. Die Ausnahme vom Verbot der Haltung bestimmter Wildtierarten gilt nicht nur für Zoos, sondern auch für andere wissenschaftliche Einrichtungen, unbeschadet des Erfordernisses einer Anzeige.

Schließlich hat der zuständige Bundesminister gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse (auch) für die Haltung von Wildtieren Mindestanforderungen zu erlassen. Die Mindestanforderungen, die an die Haltung und Pflege von Wildtieren zu stellen sind, gelten ohne Unterschied für alle damit erfassten Tierarten. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Nutzungsform und der der Haltung zugrunde liegenden Motivation und sind unabhängig davon, ob Wildtiere im privaten Bereich, als landwirtschaftliche Nutztiere oder in Zoos und anderen Einrichtungen gehalten werden.

Zu Abs. 2:

Zoos, Tierheime und Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten sind von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 deshalb ausgenommen, da deren behördliche Zulassung gesondert in anderen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes geregelt wird.

Die in Z 1 genannten Einrichtungen unterliegen ohnedies den Vorgaben des Tierversuchsgesetzes und sind daher von der Anzeigepflicht nach der vorgeschlagenen Bestimmung ebenfalls auszunehmen.

Zu Abs. 4:

Selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht betriebene Einrichtungen, in welchen Wildtiere, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, gehalten werden (zB Schaugehege), bedürfen einer Bewilligung nach § 23, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Bewilligung (zB Zoos) oder einer Anzeige (zB Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird) bedürfen.

In der Fassung der Regierungsvorlage besteht für die Gehegehaltung von Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung eine bloße Anzeigepflicht (Abs. 1 zweiter Satz), für die Haltung von Wildtieren, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen hingegen eine Bewilligungspflicht (Abs. 4). Da diese Differenzierung nicht einsichtig erscheint, soll auch in letzterem Fall (Abs. 4) eine bloße Anzeigepflicht bestehen.

Zu Abs. 7:

Wie auch im Landestierschutzrecht mitunter vorgesehen (z.B. § 13 Abs. 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes) verbietet diese Bestimmung die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung.

Zu § 26 (Haltung von Tieren in Zoos):**Zu Abs. 1:**

Die Haltung von Tieren in Zoos im Sinne des § 4 Z 9 [jetzt: Z 10] bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

Die Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen (zB Varietés, Wandertierschauen) wird in einer eigenen Bestimmung (§ 27) geregelt. Tierhandlungen werden in § 31 geregelt.

Zu Abs. 2:

Da die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999, S 24 vor allem auch das Wohlergehen der Tiere zum Ziel hat (zur Entstehungsgeschichte der Zoorichtlinie vgl. etwa Herbrüggen, Tierschutzrecht, S. 128 ff), was in dem in der Richtlinie vor der Erhaltung der biologischen Vielfalt genannten Ziel des Schutzes wildlebender Tiere auch seinen Ausdruck findet, soll die genannte Richtlinie durch Bundesrecht umgesetzt werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG hat der zuständige Bundesminister unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) zu erlassen.

Im Verordnungsweg sollen für verschiedene Kategorien von Zoos abgestufte Anforderungen, insbesondere auch bezüglich Ansprüche an Leitung, Betreuung und Aktivitäten in Abhängigkeit von den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten, festgelegt werden.

Zu Abs. 3:

Durch diese Bestimmung wird Art. 6 der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos umgesetzt.

Wird der Zoo gänzlich oder teilweise geschlossen, so hat die Behörde für den Fall, dass der Eigentümer der Tiere nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung zu sorgen, zu verfügen, dass die betroffenen Tiere, solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben werden, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende oder, sofern die Haltung im Ausland erfolgen soll, gleichwertige Haltung bieten. In Bezug auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist gemeinschaftsrechtskonformerweise davon auszugehen, dass sie eine gleichwertige Haltung bieten.

Zu § 27 (Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen):**Zu Abs. 1:**

Abs. 1 statuiert ein Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren zur Mitwirkung in Zirkussen (§ 4 Z 10 [jetzt: Z 11]), Varietés (§ 4 Z 11 [jetzt: Z 12]) und ähnlichen Einrichtungen.

Bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, dass ab 1. Jänner 2005 keine Wildtiere in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mehr verwendet werden dürfen.

Zu Abs. 2:

Für Tiere, die in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen erlaubterweise verwendet werden, bedarf es im Interesse des Tierschutzes Regelungen hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Betreuungspersonal und zulässigen bzw. verbotenen Dressurübungen.

Zu Abs. 3:

Unbeschadet des Haltungs- und Verwendungsverbots nach Abs. 1 bedarf die Haltung von (sonstigen) Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen einer Bewilligung der Behörde. Insbesondere bedarf auch die Erhöhung der Zahl der Tiere sowie die Haltung anderer als der bereits bewilligten Tiere einer Bewilligung.

Eine nach § 27 erteilte Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Abs. 3 stellt weiters klar, dass die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 (zB Entziehung der Bewilligung) mit dem Zirkus „mitwandert“. In Anlehnung an § 3 Z 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Standort.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 normiert die Bewilligungskriterien.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 verpflichtet Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen, dass jeder Standortwechsel der Behörde des nächsten Standortes – unter Anschluss der Bewilligung (im Original oder in Kopie) – rechtzeitig anzuzeigen ist. Stellt die betreffende Behörde Mängel fest, so kann sie nach § 23 Z 5 vorgehen.

Zu Abs. 6:

Für den Fall, dass ein Zirkus, ein Varieté oder eine ähnliche Einrichtung gänzlich oder teilweise geschlossen wird, ordnet Abs. 6 die sinngemäße Anwendung des 26 Abs. 3 an.

Zu § 28 (Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen):

Es findet eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Veranstaltung statt, in deren Rahmen Tiere gehalten oder zur Mitwirkung herangezogen werden und die nicht bereits veterinärrechtlichen Bewilligungen unterliegen. Diese Bestimmungen stellt daher eine notwendige Ergänzung zu den Veranstaltungsgesetzen der Länder dar und sehen die Möglichkeit eines behördlichen Eingreifens vor, wenn im Zuge einer Veranstaltung die Gefahr einer Tierquälerei droht. Die Meldung soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Veranstaltung hinsichtlich ihrer Tierschutzkonformität zu prüfen und eventuell Stellungnahmen von externen Gutachtern einholen zu können.

Verkaufsveranstaltungen mit Tieren sind sehr im Zunehmen begriffen. Die Behörden sehen sich dabei im zunehmenden Maße mit tierschutzrelevanten Problemen konfrontiert. Die rechtliche Regelung solcher Verkaufsveranstaltungen, die sich bisher weitgehend im rechtsfreien Raum abgespielt haben, liegt sowohl im Interesse des Tierschutzes als auch im Interesse des Konsumentenschutzes. Überdies finden sich derartige Bestimmungen ansatzweise bereits in der Anlage 2 Punkt B lit. b der Art. 15a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, wo sie sich allerdings nur auf Vogelschauen beziehen.

Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder (zB § 1 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 idF LGBl. Nr. 41/2003) sind Theateraufführungen jeder Art sowie öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Als öffentlich gelten Veranstaltungen dann, wenn sie entweder allgemein zugänglich sind oder mehr als 20 Personen daran teilnehmen können (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit.). Aufzeichnungen für Filme oder für das Fernsehen fallen demnach nicht unter den Begriff der „Veranstaltung.“ Da die Verwendung von Tieren für Film- oder Fernsehaufnahmen jedoch ebenso tierschutzrelevant sein kann wie ihre live-Mitwirkung im Rahmen einer Veranstaltung, sollen auch diese Veranstaltungen vom Tierschutzgesetz des Bundes erfasst sein.

Dementsprechend sieht die vorliegende Bestimmung vor, dass die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen einer behördlichen Bewilligung nach § 23 bedarf, soweit nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine Bewilligung der Mitwirkung kann auch als Dauerbewilligung erteilt werden.

Das Filmen und Fotografieren von Tieren im Rahmen der Freizeitgestaltung (zB Urlaubsaufnahmen, Fotos vom Heimtier) oder im Rahmen einer Amtshandlung oder sonst zu Kontroll- und Dokumentationszwecken fällt nicht unter die Bewilligungspflicht. Bloßes Sitzen, Gehen oder Laufen ist noch keine Mitwirkung (vgl. Anlage 6, lit. B Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich).

Die vorliegende Bestimmung gilt auch für (nach Maßgabe des § 5 erlaubte) Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen mit Tieren.

Zu § 29 (Tierheime):**Zu Abs. 1:**

Wie die Mehrzahl der Landestierschutzgesetze (§ 6 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 12 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 12 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 11 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 17 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) unterwirft auch diese Bestimmung den Betrieb eines Tierheims nicht einem Anzeige-, sondern einem Bewilligungsverfahren.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert die Bewilligungskriterien.

Zu Abs. 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 17 Abs. 5 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) sieht diese Bestimmung vor, dass die Leitung des Tierheimes ein Vormerkbuch zu führen hat, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine

Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges (Tötung, Verenden oder Vergabe an Personen) sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 verpflichtet den zuständigen Bundesminister zur Erlassung von Durchführungsverordnungsvorschriften.

Zu § 30 (Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere):

Gemäß § 388 in Verbindung mit § 285a ABGB unterliegen auch Tiere fundrechtlichen Bestimmungen. Bei Fundtieren handelt es sich um „bewegliche, in niemands Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus dessen Gewalt gekommen sind.“

Die Aufgabe der gesetzeskonformen Unterbringung und Betreuung stellt sich der Behörde auch im Zusammenhang mit herrenlosen, beschlagnahmten und abgenommenen Tieren.

Das Landestierschutzrecht sieht in diesem Zusammenhang unterschiedliche Regelungsmodelle vor. Z.B. enthält § 17 des Salzburger Tierschutzgesetzes eine Regelung betreffend Schutzverwahrung von Tieren in Form einer an Tierheime gerichteten Ermächtigung. Eine ähnliche Regelung enthält auch § 26 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, welcher jedoch eine Pflicht der Tierheime zur Schutzverwahrung von Tieren (gegen Aufwandsentschädigung durch Land und Gemeinde) statuiert. § 21 des Tiroler Tierschutzgesetzes verpflichtet wiederum die Behörde, für die vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen, wenn ihr ein Tier übergeben wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung folgt dem im Land Wien praktizierten Modell, das der Tiroler Regelung ähnlich ist. Demnach hat die Behörde für eine geeignete Unterbringung der betroffenen Tiere zu sorgen. Die Behörde hat dabei zunächst zu prüfen, ob eine Übergabe an den Halter fachlich und rechtlich in Betracht kommt. Auf Grund des weiten Halterbegriffs des § 4 Z 1 kann es auch mehrere Halter im Sinne dieses Bundesgesetzes geben. Ein häufiger Fall einer mehrfachen Halterschaft besteht darin, dass Tierheime Tiere nur unter Eigentumsvorbehalt an Interessenten abgeben. Wird in einem solchen Fall das Tier dem unmittelbaren Besitzer abgenommen, so hat die Übergabe an den Eigentümer Vorrang vor anderen in Betracht kommenden Verfügungen. Zum Zwecke der Hintanhaltung des Problems von ausgesetzten, zurückgelassenen oder entlaufenen Hunden ermächtigt § 24 Abs. 2 den Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erlassung von Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden und Katzen.

Zu § 31 (Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten):

Zu Abs. 1:

Tiere können auch Gegenstand eines Gewerbes im Sinne des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sein, sofern es sich bei der – Tiere zum Gegenstand habenden – Tätigkeit um eine gewerbsmäßig, das heißt selbständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht ausgeübte Tätigkeit handelt, die gesetzlich nicht verboten ist (zB § 220a StGB: Werbung für Unzucht mit Tieren) und nicht unter die Ausnahmetatbestände der §§ 2 bis 4 GewO fällt (zB Ausnehmung der Landwirtschaft und der Nebengewerbe der Landwirtschaft gemäß § 2 GewO).

Da Tiere zum Gegenstand habende Gewerbe nicht in der Liste der reglementierten Gewerbe (§ 94 GewO) aufscheinen, handelt es sich dabei regelmäßig um freie Gewerbe im Sinne des § 5 GewO (zB Tierpensionen, Tierhandlungen).

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung bedarf die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einer Bewilligung nach § 23.

Zu Abs. 2:

In Anlehnung an die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991, in Bezug auf den Zoohandel normiert diese Bestimmung, dass in jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein muss. In Tierhandlungen sind diese Personen zu einer ausreichenden Kundeninformation betreffend Tierhaltung einschließlich erforderlicher Impfungen verpflichtet.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine an § 70a der Gewerbeordnung angelehnte Verordnungsermächtigung. Und zwar hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die

artgemäße Tierhaltung, fachgemäße Pflege und Wartung zu erlassen. Insbesondere hat die zu erlassende Verordnung auch Vorschriften über die von den mit der gewerblichen Tierhaltung (zB Tierhandlung, Tierpension) beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung zu enthalten.

Zu Abs. 4:

Unter gewerbliche Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Sinne dieses Bundesgesetzes ist beispielsweise die Zucht von Hunden, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Zierfischen, Ziervögeln und Reptilien zu subsumieren.

Zu Abs. 5:

Die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung von Hunden und Katzen ist in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, nicht zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Welpen und Jungtiere. Die Tiere werden in der Regel in einem Alter zum Verkauf angeboten, in der sie sich in einer sensiblen Entwicklungsphase befinden und durch die Umwelt dauerhaft in ihrem Verhalten geprägt werden. Gleichzeitig werden Hunde- und Katzenwelpen durch die Vergesellschaftung mit Tieren aus anderen Würfen und die Umstände der Zurschaustellung einer Stressbelastung ausgesetzt, die nicht nur Einfluss auf die spätere Entwicklung des einzelnen Individuums haben kann, sondern auch häufig die im Welpenalter an sich nur bedingt belastbare Immunabwehr der Tiere weiter schwächt, was zu schweren Infektionskrankheiten, unter Umständen sogar mit Todesfolgen, führen kann.

Die Haltung und Zurschaustellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes soll daher verboten werden. Dieses Verbot der Haltung und Zurschaustellung ist aber nicht mit einem generellen Verkaufsverbot von Hunden und Katzen gleichzusetzen. Dem Gewerbetreibenden bleibt es unbenommen, in jeder anderen geeigneten Weise eine Geschäftsanbahnung herbeizuführen

Zu § 32 (Schlachtung oder Tötung):

Abs. 1 normiert den Grundsatz, dass – unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 – die Tötung eines Tieres nur so erfolgen darf, dass ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst vermieden werden.

[...]

Abs. 3 [jetzt: Abs. 2] stellt klar, dass der gesamte Schlachtvorgang, einschließlich der Verbringung und Unterbringung nur durch entsprechend qualifiziertes Personal erfolgen darf.

Zu Abs. 3 bis 6:

Rituelle Schlachtungen, die ohne vorausgegangene Betäubung stattfinden, stellen ein besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen dar. Die Tierschutzrelevanz liegt dabei in der Stressbelastung, der die Tiere im Zusammenhang mit dem Fixieren und dem Verbringen in die für die Vornahme der rituellen Schlachtung notwendigen Position ausgesetzt sind, sowie in der Tatsache, dass das Tier den Schnitt durch die Weichteile des Halses bei vollem Bewusstsein erlebt. Andererseits erscheint ein generelles Verbot dieser Praktiken aus Gründen der Religionsfreiheit (VfSlg. 15.394/1998) nicht möglich.

Die Bestimmungen des § 32 sollen sicherstellen, dass rituelle Schlachtungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und unter geringstmöglicher Belastung für die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere durchgeführt werden. Die Bewilligung gemäß Abs. 5 ist dabei primär auf die jeweilige Tierart bezogen, da zur Durchführung der rituellen Schlachtung von Rindern, von Schafen und Ziegen sowie von Geflügel unterschiedliche Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Weiters soll damit der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, bei Wegfall einer der in Abs. 5 Z 1 bis 7 genannten Voraussetzungen die Bewilligung zur Durchführung von rituellen Schlachtungen jederzeit zurückzuziehen.

Abs. 4 [jetzt: Abs. 6] verpflichtet den zuständigen Bundesminister zur Erlassung näherer Vorschriften, mit denen insbesondere auch die Vorgaben der Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21 umzusetzen sind.

Die Lebendhälterung von Speisefischen auf Märkten, in Gastronomiebetrieben und dergleichen geht der Tötung unmittelbar voran; die fischartspezifischen Mindestanforderungen (insbesondere Besatzdichte, Sauerstoffgehalt des Wassers und sonstige Wasserqualität sowie höchstzulässige Hälterungsdauer) sind daher auch in der Verordnung über das Schlachten und Töten zu regeln.

Zum 3. Hauptstück: Vollziehung

Zu § 33 (Behörden):

Die umfassende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden entspricht dem Stand der Landesgesetzgebung.

Die zweitinstanzliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates führt den insbesondere mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65, eingeschlagenen Weg fort.

Zu § 34 (Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes):

So wie die Landestierschutzgesetze sieht auch das vorgeschlagene Bundesgesetz die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, und zwar in Bezug auf jene Bestimmungen, an deren Vollzug eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich und sinnvoll ist.

Die Mitwirkung besteht insbesondere in der Erstattung von Anzeigen, der Festnahme von auf frischer Tat betretenen Personen im Sinne des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes sowie in der vorläufigen Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 39 des Verwaltungsstrafgesetzes). Für den Fall einer vorläufigen Beschlagnahme haben die Tierschutzbehörden Vorsorge für die körperliche Abnahme, den Transport sowie die Unterbringung des beschlagnahmten Tieres zu treffen.

Zu § 35 (Behördliche Überprüfungen):**Zu Abs. 1:**

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert besondere Kontrollpflichten in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie Tierhaltungen gemäß §§ 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26 (Zoos), 27 (Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen), 29 (Tierheime) und 31 (Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten).

In Bezug auf Zoos sollen damit insbesondere auch die Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. 1999 Nr. L 94/24, umgesetzt werden.

Zu Abs. 3:

Die vorgeschlagene, an den Landestierschutzgesetzen (zB § 21 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes) orientierte Bestimmung sieht – vor allem auch im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 6 und 7 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. 1998 Nr. C 221/23, sowie die Entscheidung der Kommission 2000/50/EG vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, ABl. 2000 Nr. L 19/51) – die Erlassung näherer Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte durch den zuständigen Bundesminister vor.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 statuiert eine behördliche Kontrollpflicht in Bezug auf jegliche Tierhaltung (insbesondere auch Heimtierhaltung außerhalb von Zoos und Tierheimen), wenn im Hinblick auf Verstöße des Tierhalters gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe über ihn verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht oder wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

Die Behörde soll berechtigt sein, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 legt die Kontrollorgane fest. Diese haben über eine ausreichende fachliche Qualifikation zu verfügen, welche durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen festzulegen ist.

Zu Abs. 6:

Die nach dem Vorbild des § 28 des Salzburger Nutztierschutzgesetzes und des § 19 des Salzburger Tierschutzgesetzes vorgesehenen Anpassungsaufträge geben der Behörde die Möglichkeit, den Tierhalter ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Herstellung einer rechtskonformen Tierhaltung zu verhalten. Darüber hinaus ist dieses Instrument geeignet, hinsichtlich der Art der aufgetragenen Maßnahmen und durch die Einräumung einer angemessenen Frist flexibel auf die Bedürfnisse jedes Einzelfalls einzugehen. Es stellt sicher, dass die Situation der betroffenen Tiere rasch verbessert werden kann, ohne dass der Ausgang eines zeitaufwendigen Strafverfahrens abgewartet werden muss.

Zu Abs. 7:

Abs. 6 statuiert eine Berichtspflicht hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 6.

Zu § 36 (Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht):**Zu Abs. 1:**

Zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sowie für den Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung dieses Bundesgesetzes räumt die vorgeschlagene – an den

Landestierschutzgesetzen (zB § 21 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 22 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 25 des Tiroler Tierschutzgesetzes) orientierte – Bestimmung den Organen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sowie den zugezogenen Sachverständigen ein Recht zum Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln ein. Dabei sind die erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen (insbesondere betreffend Tiergesundheit) einzuhalten. Ferner ist mit möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

Soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, ist dem für die Tierhaltung Verantwortlichen Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

Zu Abs. 2 und 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 25 Abs. 3 des Tiroler Tierschutzgesetzes) statuieren die Abs. 2 und 3 eine Duldungspflicht der über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten sowie eine grundsätzliche Auskunftspflicht der mit der (kontrollierten) Tierhaltung befassten Personen.

Zu § 37 (Sofortiger Zwang):

Zu Abs. 1:

Zum Zwecke der effektiven Beendigung von Verstößen gegen §§ 5 bis 7, aber auch der Abhilfe gegen eine bestehende Gefahr von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst räumt diese Bestimmung – in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze (zB § 22 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 23 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) – den zuständigen Organen das Recht zur Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein.

Die Organe der Behörde sollen zur Ausübung ihrer Zwangsbefugnisse nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sein.

Zu Abs. 2 und 3:

Für den Fall von Verstößen gegen §§ 5 bis 7 sieht diese Bestimmung in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze die Möglichkeit der (vorläufigen) Abnahme des Tieres vor. Das weitere Schicksal des abgenommenen Tieres richtet sich nach § 30. Das abgenommene Tier ist schließlich als verfallen anzusehen, wenn der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Abnahme über das Tier in einer Weise verfügt, dass dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist.

Zum 4. Hauptstück: Straf- und Schlussbestimmungen

Zu § 38 (Strafbestimmungen):

Zu Abs. 1 und 2 [jetzt: 1 bis 3]:

Wie auch in einigen Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 24 Abs. 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 34 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) sieht diese Bestimmung – je nach Unrechtsgehalt - zwei unterschiedliche Strafrahmen vor. Zudem wird – wie ebenfalls in einigen Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) – für den Wiederholungsfall eine höhere Strafe angedroht. In Anlehnung an das Landestierschutzrecht handelt es sich dabei um Geldstrafen.

Die in Abs. 1 angedrohte Höchststrafe für Verstöße gegen die §§ 5 bis 8 beträgt für den Wiederholungsfall 15 000 Euro, was der im Landestierschutzrecht angedrohten höchsten Geldstrafe (§ 34 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) entspricht.

Die in Abs. 2 vorgesehene Höchststrafe entspricht für den Wiederholungsfall im Wesentlichen dem Durchschnitt der in den Landestierschutzgesetzen angedrohten Strafen (§ 13 Abs. 1 des Bgld. Tierschutzgesetzes: 36 Euro bis 3.600 Euro; § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes: bis zu 2.180 Euro bzw. 3.630 Euro, 4.360 Euro bzw. 7.260 Euro; § 13 Abs. 1 und 2 des NÖ Tierschutzgesetzes: 35 Euro bis 3.650 Euro bzw. 7 000 Euro oder Arrest bis zu 3 Monaten; § 19 Abs. 1 des Oö. Tierschutzgesetzes: bis zu 3.600 Euro bzw. 14 500 Euro; § 24 Abs. 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes: bis zu 730 Euro bzw. 3.700 Euro bzw. 7.300 Euro; § 29 Abs. 1 des Slbg. Nutztierschutzgesetzes: bis zu 370 Euro bzw. 2.200 Euro bzw. 7.300 Euro; § 34 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes: bis zu 15 000 Euro bzw. 10 000 Euro; § 26 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes: bis zu 10 000 Euro; § 23 Abs. 2 des VlbG. Tierschutzgesetzes: bis zu 4 000 Euro bzw. 8 000 Euro; § 28 Abs. 1, 2 und 3 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes: bis zu 3 500 Euro bzw. 14 000 Euro).

Für schwere Tierquälerei wird eine Mindeststrafe von 2 000 Euro vorgesehen.

Zu Abs. 3 [jetzt: Abs. 4]:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 13 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 24 Abs. 4 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 34 Abs. 3 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 19 Abs. 3 des Oö. Tierschutzgesetzes) sieht Abs. 3 [jetzt: Abs. 4] vor, dass nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 [jetzt: 1 bis 3] auch diejenige Person zu bestrafen ist, die es duldet, dass eine ihrer Aufsicht oder Erziehung unterstehende Person, die von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl sie die Tat hätte verhindern können.

Zu Abs. 4 [jetzt: Abs. 5]:

Wie auch in den Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 13 Abs. 5 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 19 Abs. 2 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 28 Abs. 4 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes), stellt Abs. 4 [jetzt: Abs. 5] auch den Versuch unter Strafe.

Zu Abs. 5 [jetzt: Abs. 6]:

Abs. 5 [jetzt: Abs. 6] regelt das Absehen von der Strafe. Bei bloß geringfügigem Verschulden des Täters und unbedeutenden Folgen für das Wohlbefinden der Tiere soll der Akzent auf bewusstseinsbildende, aufklärende Maßnahmen gesetzt werden, womit dem Tierschutz besser gedient ist als durch Strafen.

Zu Abs. 6 [jetzt: Abs. 7]:

Diese Bestimmung ist – wie auch in der Regierungsvorlage zum StRÄG 1971 (39 BlgNR XII. GP 19) empfohlen – mit einer Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlicher Strafbarkeit ausgestattet. Eine Doppelbestrafung wegen eines Delikts nach § 222 StGB, das auch einen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt, wäre im Übrigen aufgrund des Art. 4 7. ZPEMRK bedenklich. Eine Bestrafung kommt diesfalls ausschließlich wegen des vorrangigen, schon durch den in der Strafdrohung zum Ausdruck kommenden höheren gesellschaftlichen Störwert determinierten Delikts nach § 222 StGB in Frage (vgl. Philipp, § 222, Wiener Kommentar, Rz 69).

Zu § 39 (Verbot der Tierhaltung):**Zu Abs. 1:**

Das Verbot der Tierhaltung ist in der Weise festzulegen, als es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Zu § 40 (Verfall):**Zu Abs. 1:**

Abs. 1 regelt die Fälle, in denen von der Behörde ein Verfall (§ 17 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991) auszusprechen ist.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 24 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes) den Umgang mit einem für verfallen erklärten Tier.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Kostentragung. Weiters ist vorgesehen, dass die Behörde einen erzielten Erlös (zB aus der Veräußerung) dem bisherigen Eigentümer unter Abzug der Kosten auszufolgen hat.

Zu § 41 (Tierschutzombudsmann):

Zum Zwecke der Effektivierung des Tierschutzes sieht die vorliegende Bestimmung die Einrichtung des Tierschutzombudsmannes vor. Und zwar hat jedes Land gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen einen Tierschutzombudsmann zu bestellen.

Als tierschutzrelevante Zusatzqualifikation im Sinne des Abs. 2 kommt insbesondere die Absolvierung der Ausbildung zum „Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz“ oder einer gleichwertigen Ausbildung in Frage.

Die verfassungsrechtliche Weisungsfreistellung (Abs. 5) und die Befangenheitsregelung (Abs. 6) sind unabdingbare Voraussetzungen für ein unabhängiges und glaubwürdiges Agieren der – andernfalls im Weisungszusammenhang stehenden – Tierschutzombudsmänner.

Abs. 4 legt die Befugnisse des Tierschutzombudsmannes fest.

Als Abberufungsgründe im Sinne des Abs. 7 [jetzt: Abs. 8] kommen etwa die dauernde Unfähigkeit zu einer ordentlichen Funktionsausübung (zB wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen) oder die grobe Verletzung oder dauernde Vernachlässigung der dem Tierschutzombudsmann obliegenden Aufgaben in Betracht.

Zu Abs. 4 und 6:

Die Rechtsstellung des Tierschutzombudsmanns wird in mehrfacher Weise modifiziert und gestärkt, wobei eine Parteistellung in Verwaltungsverfahren nach diesem Bundesgesetz, eine Unterstützungspflicht der Behörden und eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung verankert wird.

Zu § 42 (Tierschutzrat, Tierschutzbericht):**Zu Abs. 1, 7 und 8:**

Der zu schaffende Tierschutzrat ist eine Expertenkommission, die ehrenamtlich tätig wird. Zu seinen Aufgaben zählen: Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes, Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes, Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind, Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben, Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes, Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs sowie Erstellen und Veröffentlichung eines Berichtes über die Tätigkeiten des Tierschutzrates im Veterinärjahresbericht.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt die Personen, die im Tierschutzrat regelmäßig mitwirken.

Zu Abs. 3:

Die Mitglieder sind dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen namhaft zu machen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Zu Abs. 4 und 6:

Den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter benennt der Bundesminister für Gesundheit und Frauen aus dem Kreis der Sachverständigen der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur. Der Vorsitzende vertritt den Rat nach außen. Das Gremium verwaltet sich selbst und kann externe Experten zu Beratungen beiziehen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Geschäftsstelle des Tierschutzrates einzurichten.

Zu Abs. 5:

Außer der Bezahlung der möglicherweise anfallenden Reisekosten ist die Mitarbeit im Tierschutzrat ehrenamtlich.

Zu Abs. 10:

Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen wird verpflichtet, dem Nationalrat nach Befassung des Tierschutzrates alle zwei Jahre einen Tierschutzbericht vorzulegen.

Zu § 44 (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen):**Zu Abs. 5:**

Nach (dem unverändert bleibenden) Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur insoweit, als deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden. Die zeitlichen Begrenzungen dieser Geltungsbeschränkung werden in Abs. 4a gegenüber der Regierungsvorlage neu konzipiert, indem für unterschiedliche Kategorien von Tierhaltungen unterschiedliche Fristen festgesetzt werden, bei deren Ablauf das Übergangsregime endet.

Für landwirtschaftliche Tierhaltungen ist dabei zu berücksichtigen, dass diese durch die Landesgesetze, die die zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft durchführten, neuen Anforderungen unterworfen wurden und dass hierfür Übergangsfristen festgesetzt wurden, die noch nicht abgelaufen sind. Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen für die Haltung von Rindern und Schweinen können nach der Vereinbarung bis zu fünfzehn Jahren, für die Haltung von Hausgeflügel (z.B. Hühner, Truthühner, Gänse) bis zu zehn Jahren betragen. Die in den einzelnen Ländern festgesetzten Übergangsfristen differieren je nach Land und Tierarten. Von diesen Übergangsfristen, und zwar jeweils von dem spätesten Endigungszeitpunkt, wird in der hier vorgesehenen Übergangsregelung ausgegangen, wobei es durch Festsetzung auf das Jahresende zu einer geringfügigen Verlängerung kommen kann. Entspricht eine Tierhaltung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tierschutzgesetzes daher entweder dem Standard der 15a-Vereinbarung oder dem einschlägigen Landesrecht, so besteht eine Verpflichtung zur Anpassung der Haltungseinrichtungen nicht, soweit die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 zweiter Satz vorliegen. Anderenfalls ist bis zum Ablauf der genannten Fristen eine Umstellung auf Bundesrecht

vorzunehmen. Soweit Anlagen und Haltungseinrichtungen dem genannten höheren Standard entsprechen, endet die Übergangsfrist für sie mit Ablauf des Jahres 2019.

Zu Abs. 5 [jetzt: Abs. 7] [...]:

Die vorgesehene Regelung baut auf bereits bestehenden Bescheiden – insbesondere Bewilligungs- und Untersagungsbescheiden – nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen auf. [...]

Zu Abs. 7 [jetzt: Abs. 8]:

Für Fälle, in denen – etwa aufgrund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 – die Haltung bisher gehaltener Exemplare gänzlich unzulässig wird, erscheint eine Abwägung erforderlich, ob die Folgen eines solchen Verbots – also etwa die Notwendigkeit der Verbringung aus dem Bundesgebiet – oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung dem Wohl des Tieres besser entsprechen.

Zu Abs. 8 [jetzt: Abs. 9]:

Abs. 8 trifft eine Regelung für jene Fälle, in denen nach diesem Bundesgesetz eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht, nach der bisherigen Rechtslage aber keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder Anmeldepflicht (für ein Gewerbe) nach der Gewerbeordnung bestand. In einem solchen Fall obliegt es dem Tierhalter, die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Anzeige zu erwirken bzw. zu erstatten. Bringt er den Antrag binnen sechs Monaten ein, so gilt die Tätigkeit oder der Zustand, auf den sich die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bezieht, bis zu einer anders lautenden behördlichen Entscheidung als rechtmäßig.

Zu Abs. 9:

Während die Regierungsvorlage (Abs. 5 Z 2 und Abs. 6) einen Weiterbestand bestehender Berechtigungen (wenn auch mit einer amtswegigen Anpassungsmöglichkeit) vorsieht, wird nunmehr einer generellen Neudurchführung von Bewilligungs- und Anzeigeverfahren der Vorzug gegeben. Es sind daher auch für bestehende Tierhaltungen die vorgesehenen Bewilligungen zu beantragen und die vorgesehenen Anzeigen zu erstatten, auch wenn solches nach der früheren landesgesetzlichen Rechtslage oder nach gewerberechtlichen Vorschriften bereits geschehen ist.

Zu Abs. 9 [jetzt: Abs. 10]:

Es soll auch der Fall erfasst werden, dass eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder ein Haltungsverbot nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch eine – später als das Gesetz in Kraft tretende – Verordnung geschaffen wird.

Zu Abs. 11:

Für die Erreichung der nunmehr erforderlichen Qualifikationen durch die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen wird eine Übergangsfrist eingeräumt.

Zu Abs. 12:

Eine Übergangsfrist erscheint auch für die durch Verordnung einzuführende Kennzeichnung von Hunden und Katzen erforderlich. Sie soll ein Jahr ab dem Inkrafttreten der Verordnung betragen.

Zu Art. 3 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Nach § 70a GewO kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artgemäßen Haltens von Tieren durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen. Auf dieser Bestimmung basiert die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991.

Die Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung soll nebst anderen Bestimmungen aus systematischen Gründen fortan im Tierschutzgesetz (§ 31) enthalten sein.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986):

Da mit der Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere im Wesentlichen der Bundesminister für Gesundheit und Frauen betraut ist, ist das Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) in der Fassung der Bundesministeriengesetzes-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 17/2003, entsprechend zu adaptieren.

Die vorliegende BMG-Novelle reduziert den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes um die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes. Diese sollen fortan in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen fallen.